

Vertragsbedingungen für Anlagen – Variante B (VAN-B) der Energie AG Oberösterreich und ihrer Konzerngesellschaften

(01.01.2021)

§ 1	Maßgebliche Bestimmungen	2
§ 2	Gefahrenverhütung / Gesundheitsschutz / Kostentragung	3
§ 3	Bauarbeitenkoordination / Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan	3
§ 4	Mitteilung von Arbeitsunfällen	4
§ 5	Dokumentation / Qualitätssicherung	4
§ 6	entfällt (siehe § 1 Abs. 8)	5
§ 7	Leistungszeit / Leistungsanzeige / Termin- und damit verbundene Entgeltsänderungen	5
§ 8	Erfüllungsort / Transport / Gefahr / Verpackung / Adressierung / Grenzüberschreitender Güterverkehr	5
§ 9	entfällt (siehe § 1 Abs. 8)	6
§ 10	Projektleitung / Projektbearbeitung / Leitung der Montage, der Inbetriebnahme und des Probetriebes / Bevollmächtigte beider Seiten / Baustellensicherheitsverantwortlicher	6
§ 11	entfällt (siehe § 1 Abs. 8)	6
§ 12	Montage(Bau)stelleneinrichtung / Montage(Bau)stellenräumung / Gerätevorhaltung und Baustellenregie / Abwasserbeseitigung / Wiederherstellung / Kosten	6
§ 13	Montage / Montagezeitplan / Kennzeichnung der Montagestelle / Baustellenordnung / Brandschutzordnung	7
§ 14	Überprüfung von überlassenen Geräten, Gerüsten, Leitern und dergleichen sowie von Materialien / Sicherung zu transportierender Güter	8
§ 15	entfällt (siehe § 1 Abs. 8)	8
§ 16	Abziehen von Arbeitskräften oder Geräten und Maschinen	8
§ 17	Regiearbeiten	8
§ 18	Leistungsgegenstand	8
§ 19	Inbetriebnahme	9
§ 20	Einschulung	9
§ 21	Probetrieb	9
§ 22	Garantienachweis	10
§ 23	Übernahme der Anlage / frühere Abnahmen	10
§ 24	Gefahrtragung / Versicherungspflicht	11
§ 25	Einstehen für Mängel / Garantie / Gewährleistung	11
§ 26	entfällt (siehe § 1 Abs. 8)	13
§ 27	Reserve(Ersatz)teile	13
§ 28	Schutzrechte Dritter	13
§ 29	Vertragsstrafe / Schadenersatz / Versicherungspflicht	13
§ 29a	Verträge mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter	14
§ 30	Preise / Kostenüberwälzungen	14
§ 31	Zahlungsbedingungen / Haftrücklass	14
§ 32	Haftrücklass / Bankgarantie	15
§ 33	Subauftragnehmer (Subunternehmer / Zulieferer) und deren Vormänner / Rücktrittsrechte / Schadenersatz	16
§ 34	Veröffentlichungen / Informationen Dritter / Betriebs- und Geschäftsgeheimnis	18
Anhang I		19
(Sicherheitsmanagement)		19

§ 1 Maßgebliche Bestimmungen

(1) Für den Auftrag gelten folgende Bedingungen in nachstehender Reihung:

1. das besonders Vereinbarte (festgehalten z.B. im Bestellschreiben, im Verhandlungsprotokoll und in allen sonstigen wie immer gearteten besonderen Vereinbarungen);
2. Die der Beauftragung zugrundeliegende Leistungsbeschreibung (z.B. Leistungsverzeichnis) und, sofern eine Ausschreibung durchgeführt wurde, die Ausschreibungsunterlagen.
3. die zum Vertragsinhalt gewordenen (insbesondere im Bestellschreiben angeführten) Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster und dergleichen;
4. die den Leistungsgegenstand betreffenden behördlichen Anordnungen (Genehmigungen, Bewilligungen, Bedingungen, Befristungen und Auflagen);
5. diese Vertragsbedingungen für Anlagen (VAN-B);
6. die Allgemeinen Bestellbedingungen der ENERGIE AG (ABB);
7. die innerstaatlichen Normen, die europäische Normen umsetzen (= ÖNORMEN-EN) und die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten gemeinsamen technischen Spezifikationen, die (auch) für Österreich vorgesehen sind und den Leistungsgegenstand betreffen, aber nur in technischer Hinsicht, soweit es sich um die Werkstoffe, die Ausführung und die Abrechnung handelt. Liegen sowohl ÖNORMEN-EN als auch einschlägige gemeinsame technische Spezifikationen vor, so sind im Angebot alternativ beide zu berücksichtigen. Existieren weder ÖNORMEN-EN, noch besagte technische Spezifikationen, noch innerstaatliche Normen, mit denen internationale Normen umgesetzt werden, so sind die ÖNORMEN auch dann anzuwenden, wenn sie keine internationalen Normen umsetzen. Auch sie sind nur in jenem Umfang heranzuziehen, in dem dies eingangs dieser Ziffer bezüglich dem Leistungsgegenstand umschrieben wird. Es ist die zum Zeitpunkt der Angeboterstellung jeweils geltende Fassung der zitierten Bestimmungen maßgebend. Weiters gelten die technischen Bedingungen der bestehenden einschlägigen ÖVE-Vorschriften, in ihrer letzten Fassung.

Ein Wechseln und Anwenden von unterschiedlichen Regelwerken innerhalb eines Bauteiles ist nicht zulässig.

8. Nachstehende Regelwerke sofern sie den Leistungsgegenstand betreffen in ihrer letzten Fassung:
 - a) Österr. Arbeitsring für Lärmbekämpfung ÖAL-Richtlinien
 - b) Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF)
 - c) Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft)
 - d) Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)
 - e) Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz (TRVB)
 - f) Richtlinien für Werkstoffe in hydraulischen Maschinen (RWhM)
9. die VDE-Vorschriften, die DIN der TRD, die AD-Merkblätter, die Richtlinien des VDI, des VGB, des

VDEW und des VIK in ihrer letzten Fassung, jedoch nur, soweit keine einschlägigen österreichischen Vorschriften existieren;

10. die einschlägigen IEC-Richtlinien in ihrer letzten Fassung;
- (2) Wird in den unter Abs. 1 angeführten Dokumenten auf Werkvertragsnormen verwiesen, so gelten diese nachrangig zu allen angeführten Vertragsbestandteilen.
- (3) Zum Vertragsinhalt zählen weiters, die Zusicherung des Auftragnehmers, dass
 1. er die erforderliche öffentlich-rechtliche, insbesondere verwaltungsrechtliche Befugnis (Gewerbeberechtigung etc.) zur Erbringung der Leistung hat;
 2. er bei der Durchführung des Auftrages in Österreich die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einhalten wird und dass er bei der Ausarbeitung seines Angebots bzw. seiner sonstigen Vertragserklärungen den arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften am Ausführungsort Rechnung getragen hat;
 3. er das zur termin- und sach-, insbesondere fachgerechten Abwicklung erforderliche ausreichend qualifizierte Personal sowie Gerät zur Verfügung hat;
 4. er den der Ausschreibung zugrundeliegenden Baubereich (insbesondere den Montagebereich) falls erforderlich besichtigt hat, dass er sowohl mit den örtlichen als auch allen sonstigen, den Auftrag berührenden Verhältnissen (insbesondere dem Montagebereich, der Erreichbarkeit der Montagestelle, den Montagestelleneinrichtungsflächen) ausreichend vertraut ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich auch während der Auftragsabwicklung mit den herrschenden Verhältnissen ausreichend vertraut zu machen.
 5. für ihn Unklarheiten über die Ausschreibung und Durchführung der Arbeiten sowie die Auslegung der Ausschreibung bzw. des Vertrages nicht bestehen (siehe auch § 30).
- (4) Soweit die letzte Fassung von Normen, Richtlinien und dergleichen ausschlaggebend ist (vgl. Abs. 1 Z. 6 bis 9), ist die Fassung zu jenem Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Auftragnehmer die ihn bindende zum Vertragsschluss führende Erklärung (Vertragserklärung) abgegeben hat. Auf Änderungen nach der Vertragserklärung hat uns der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich aufmerksam zu machen (siehe auch § 18 Abs. 1). Gegebenenfalls sind Gespräche über Vertragsänderungen zu führen. Ohne unsere Zustimmung darf der Auftragnehmer nicht von den vereinbarten Leistungsmodalitäten abweichen. Auf § 6 ABB wird besonders verwiesen. Änderungen durch zwingendes Recht sind jedenfalls zu beachten.
- (5) Soweit Kollektivvertragslöhne zur Berechnung heranzuziehen sind, sind die zum Ende der Angebotslegungsfrist geltenden gemeint. Bei Fehlen einer Angebotslegungsfrist gilt das Datum des Angebotes. Ist keine Angebotslegung erfolgt, so sind die zum Zeitpunkt der Abgabe der Verpflichtungserklärung des Auftragnehmers geltenden Kollektivvertragslöhne heranzuziehen.
- (6) Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die das Dampfkesselwesen betreffenden, die bauliche, die Unfallverhütungs- und die Umweltschutzvorschriften sowie die für die Durchführung des Auftrags in Österreich maßgeblichen sozialrechtlichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften (einschließlich insbesondere der Arbeitnehmerschutzbestimmungen)

sind zu beachten.

- (7) Der Auftragnehmer hat insbesondere auch das Ausländerbeschäftigungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu befolgen. Er hat uns vor Leistungsbeginn unaufgefordert die nach diesem Gesetz erforderlichen Bewilligungen bezüglich jener Ausländer vorzulegen, die bei der Durchführung des Auftrags in Österreich eingesetzt werden. Sollen nachträglich andere oder weitere derartige Personen eingesetzt werden, so hat eine entsprechende Vorlage vor deren Einsatz zu erfolgen.
- (8) Auf das Bundesvergaberecht sowie auf die oberösterreichischen Vergaberechtsvorschriften – in den jeweils geltenden Fassungen – wird hiermit verwiesen, und zwar insoweit als diese Vorschriften auf den Geschäftsfall anzuwenden sind.
- (9) Bei den vorliegenden Geschäftsbedingungen (= VAN-B) handelt es sich um eine gekürzte Fassung der Vertragsbedingungen für Anlagen Variante A (= VAN-A). Die in den VAN-B im Vergleich zur VAN-A weggelassenen Paragraphen oder Absätze der Paragraphen oder Ziffern sind durch die Worte „entfällt“ bzw. „entfallen“ ersichtlich gemacht (vgl. z.B. § 3 Abs. 1 bis 3 und § 7 Abs. 10 und § 21 Abs. 3 Z 3). In den VAN-B Weggelassenes wird nicht zum Vertragsinhalt. Die in Abs. 1 festgeschriebene Rangordnung der einzelnen Bedingungen bleibt unberührt. Führen die nach diesem Paragraphen (§ 1) anzuwendenden Bestimmungen zu Ergebnissen, die sich auch bei der Anwendung entfallender Bestimmungen der VAN-A ergeben würden, so hat es dabei sein Bewenden. Die Kenntnis oder Unkenntnis der in der VAN-B entfallenden Bestimmungen der VAN-A ist für die Auslegung der VAN-B ohne Bedeutung.

§ 2 Gefahrenverhütung / Gesundheitsschutz / Kostentragung

- (1) Der Auftragnehmer hat alle zum Schutz des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der Gesundheit erlassenen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere hat er die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer ergangenen Vorschriften, vor allem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (BGBl 1994/450 in der jeweils geltenden Fassung), die einschlägigen, insbesondere die aufgrund des genannten Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie die ihm zur Kenntnis gebrachte hauseigene Baustellen- oder Montageordnungen und die allenfalls vorhandene, ihm zur Kenntnis gebrachte hauseigene Brandschutzordnung zu beachten (siehe auch § 13 Abs. 7). Auf die Bauarbeiter-schutz-VO (BGBl 1994/340 in der jeweils geltenden Fassung) wird besonders verwiesen, ebenso auf die „Verordnung elektromagnetischer Felder – VEMF“ (BGBl II 2016/179) in der jeweils geltenden Fassung. Die Sicherheits- und Schutzmaßnahmen hat der Auftragnehmer sowohl zum Schutz seiner Arbeitnehmer als auch zum Schutz aller anderen in den Montage(Bau)stellenbereich gelangenden Personen zu treffen.
- (2) Alleine schon, wenn abstrakt eine einschlägige Gefahr besteht, haben der Auftragnehmer bzw. seine Mitarbeiter geeignete Maßnahmen zu setzen. Der Auftragnehmer hat gegenüber seinen Mitarbeitern dafür zu sorgen, dass sie die für die Sicherheit und Gesundheit erlassenen Vorschriften (Abs. 1) einhalten. Er hat sie in der Anwendung der gebotenen Maßnahmen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit entsprechend zu informieren, zu unterweisen, anzuweisen (z.B. Schutzhelmpflicht) und zu überwachen. Für den Fall, dass Mitarbeiter des Auftragnehmers gegen Schutzvorschriften erheblich verstoßen, behalten wir uns direkte Anordnungen gegen sie vor. Werden

unsere berechtigten Anordnungen nicht unverzüglich befolgt, so dürfen wir den betreffenden Mitarbeiter von der Baustelle verweisen.

Bei schwerwiegenden Verstößen kann eine Verweisung ohne weitere Voraussetzungen erfolgen. Der Auftragnehmer hat unaufgefordert erforderlichen Ersatz zu stellen (§ 16 Abs. 2). Er kann wegen der genannten Maßnahmen keine Ansprüche gegen uns ableiten.

- (3) Der Auftragnehmer hat sein erstmaliges Erscheinen auf der Montage(Bau)stelle vor Aufnahme seiner Arbeiten unserem örtlich Verantwortlichen (§ 10 Abs. 2) zu melden. Entsprechendes gilt für die Wiederaufnahme seiner Arbeiten nach deren Unterbrechung, wenn wegen seiner Abwesenheit eine neuerliche sicherheitstechnische Unterweisung erforderlich ist. Davon hat er bei längerer Abwesenheit im Zweifel auszugehen.
- (4) Vor Aufnahme der Arbeit in, an oder im Bereich von elektrischen Anlagen oder elektrischen Betriebsmitteln (Leitungen, Transformatoren etc.) hat sich der Auftragnehmer in jedem Fall mit uns (das heißt: unserem zuständigen Mitarbeiter) in Verbindung zu setzen, damit die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen gesetzt und deren Koordinierung vorgenommen werden können.
- (5) Der Auftragnehmer wird von uns (in den Fällen des Abs. 3 und 4) bezüglich der einschlägigen Gefahren unterwiesen und hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen informiert. Er darf nur im Einvernehmen mit uns vorgehen. Vor Aufnahme der Arbeiten hat der Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen, dass er im obigen Sinne unterwiesen und informiert worden ist. Auch hat er seine Mitarbeiter entsprechend zu informieren, zu unterweisen, anzuweisen und zu überwachen.
- (6) Der Auftragnehmer darf die Arbeiten nicht aufnehmen, bevor uns seine schriftliche Bestätigung im Sinne des Abs. 5 vorliegt.
- (7) Der Auftragnehmer hat regelmäßig vor Montage bzw. Bauvorgängen mit Gefährdungspotential Sicherheitskoordinationsbesprechungen mit seinen Subauftragnehmern abzuhalten und über diese Besprechungen ein eigenes Protokoll zu führen.
- (8) Die Kosten, der von ihm zu treffenden Sicherheits- und Schutzmaßnahmen, hat der Auftragnehmer zu tragen.
- (9) Auf die Pflicht des Auftragnehmers, die Bauarbeiten (die Baustelle) dem zuständigen Arbeitsinspektorat rechtzeitig zu melden, wird hiermit besonders verwiesen.
- (10) Der Auftragnehmer (vgl. auch § 10 Abs. 1 und Abs. 6) hat uns zu verständigen (vgl. § 10 Abs. 2 und Abs. 6), wenn er Verstöße gegen Vorschriften hinsichtlich der Gefahrenverhütung und des Gesundheitsschutzes seitens Dritter oder unserer Mitarbeiter feststellt oder von solchen Verstößen seitens einer Behörde erfährt.
- (11) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Anhang I (Sicherheitsmanagement) angeführten Betriebsanweisungen zu beachten.

§ 3 Bauarbeitenkoordination / Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

- (1) bis (3) entfallen (siehe § 1 Abs. 8)
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (§ 7 BauKG) zu beachten.

Auch hat er seine Subunternehmer zur Einhaltung des Planes zu verpflichten. Dies gilt auch für Änderungen des Planes (§ 7 Abs. 5 BauKG). Die wegen Nichterfüllung dieser Pflichten entstehenden Schäden hat er zu ersetzen. Weisungen des Baustellenkoordinators gehen dem Planinhalt vor.

§ 4 Mitteilung von Arbeitsunfällen

Der Auftragnehmer hat uns Arbeitsunfälle seines Personals auf der vertragsgegenständlichen Baustelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er hat der Mitteilung eine Kopie seiner Unfallmeldung an den Sozialversicherungsträger (z.B. die AUVA) beizulegen. Die Mitteilung hat an folgende Stelle zu erfolgen: „Energie AG Oberösterreich, Sicherheitstechnischer Dienst, 4810 Gmunden“.

§ 5 Dokumentation / Qualitätssicherung

- (1) Unter Dokumentation werden alle schriftlichen und zeichnerischen Unterlagen verstanden, die für uns und unsere sonstigen Auftragnehmer (z.B. unseren Planer) erforderlich sind, um eine sach- und fachgerechte Errichtung (Planung, Fertigung, Montage, Inbetriebnahme), Betriebsführung, Optimierung, Wartung und Instandhaltung der zu leistenden Anlage technisch einwandfrei, termingerecht und in wirtschaftlicher Weise sicherzustellen. Die Dokumentation stellt somit einen wesentlichen Teil des Leistungsumfanges dar und ist in deutscher Sprache gemäß unseren Vorgaben zu erstellen. Die Dokumentation bezieht sich auch auf die Qualitätskontrolle, Identifikation von Teilen, Logistik, Lagerung, Schulung, Störungsbehebung, Reparatur sowie die Ersatzteilbeschaffung, Rückbau und Entsorgung der Anlage. Sie ist, sofern nicht anders vereinbart, in dreifacher Ausführung in Papierform und einfach auf Datenträger zu erstellen und zu übergeben.
- (2) Die Unterlagen sind elektronisch in den einschlägigen Dateiformaten der Programme MS-Word, MS-Excel, MS-Access, MS-Projekt, AutoCAD, AutoCAD Inventor, AutoCAD eccad bzw. gemäß unserer Dokumentationsrichtlinie zu erstellen und zu liefern.

(3) bis (6) entfallen (siehe § 1 Abs. 8)

- (7) Sämtliche Pläne mit Bauangaben haben alle Belastungen, Aussparungen, Durchbrüche, Einbauvorschriften etc. zu enthalten. Diese sowie weitere erforderliche Angaben wie z.B. bezüglich Schwingungsverhalten sind so rechtzeitig einzureichen, dass für die konstruktive, technische Bearbeitung und die Ausführung der Fundamente sowie der damit zusammenhängenden baulichen Gegebenheiten eine jeweils ausreichende Frist verbleibt. Von uns beigebrachte Schalpläne sind vom Auftragnehmer darauf zu prüfen, ob die vom Auftragnehmer gemachten Angaben sachgerecht eingearbeitet wurden bzw. ob die baulichen Gegebenheiten eine einwandfreie Montage der vom Auftragnehmer zu liefernden Anlagenteile ermöglichen. Weiters hat der Auftragnehmer vor Montagebeginn zu prüfen, ob die Abmessungen der betroffenen baulichen Gegebenheiten mit den von ihm freigegebenen Plänen unter Berücksichtigung der im Baugewerbe üblichen Toleranzen übereinstimmen.

Der Planprüfablauf ist mit uns abzustimmen (Vorprüfpläne und Freigabepläne bzw. Ausführungsfreigabe).

Mehraufwendungen und sonstige Nachteile, die sich aus der Nichtbefolgung obiger Bestimmungen oder durch unsachgemäße Angaben des Auftragnehmers ergeben, gehen zu seinen Lasten auch dann, wenn das Einverständnis zu den betreffenden Dokumenten von

uns vorgelegen ist.

Die Dokumentenprüfung und -freigabe durch uns entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung.

Verlangen wir berechtigter Weise eine Änderung der Dokumente, so kann der Auftragnehmer daraus keine weiteren Entgeltsansprüche ableiten. Dies auch nicht, wenn ihm in Folge einer Änderung weitere Kosten entstehen. Auch ist er nicht berechtigt, wegen einer Dokumentenänderung Termine zu verschieben.

(8) entfällt (siehe § 1 Abs. 8)

- (9) Für die einheitliche Bezeichnung aller Bauteile, Komponenten und Aggregate wird das Kraftwerks-Kennzeichnungs-System (KKS) zugrunde gelegt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für den gesamten Lieferumfang die Kennzeichen in Abstimmung mit uns und/oder einem sonstigen von uns beauftragten Dritten (Planer) nach diesem System festzulegen, in allen Teilen der Dokumentation vollständig elektronisch einzutragen (z.B. für indizierte Suche geeignet) und während der Bearbeitung laufend zu vervollständigen.

(10) bis (13) entfallen (siehe §1 Abs. 8)

- (14) Die Betriebs- und Wartungsvorschriften haben unser geschultes Personal in die Lage zu versetzen, ohne Rückfragen beim Auftragnehmer einen ordnungsgemäßen Betrieb und eine fachgemäße Wartung der Anlage durchführen zu können. Um dies zu erreichen, hat sie mindestens folgende Informationen zu enthalten: Verfahrens- und Anlagenbeschreibung, Beschreibung und Vorschriften zur Prüfung der Sicherheitssysteme, Vorschriften für An- und Abfahren, Normalbetrieb sowie Notabstellung der Anlage, Hinweise zur Störungssuche, Verhalten bei Anlagenstörungen, -schadensfällen und -bränden, Vorschriften zur Arbeitssicherheit (inklusive Freischaltung bei Revisionen), Reinigungsvorschriften, Analysenvorschriften, Einstellwerte, Toleranzangaben, einzuhaltende Spiele, bei Reparaturen anzuwendende Schweißverfahren und Schweißzusatzwerkstoffe sowie Wärmebehandlungen, Schmieranweisungen, Angabe der erwarteten Lebensdauer von Anlagenteilen und empfohlene Austauschintervalle.

Zur Haftung für fehlerhafte Betriebs- und Wartungsvorschriften siehe § 25 Abs. 22.

- (15) Der Auftragnehmer hat die von ihm geschuldete Leistung so in den Verkehr zu bringen, dass sie alle am Errichtungsort geltenden Rechtsvorschriften (Gesetzen, Verordnungen, Behördenvorschriften etc.) entspricht. Dies gilt auch bezüglich der technischen Regelwerke, technischen Richtlinien, Normen, usw. und betrifft auch seine Leistung im Hinblick auf die Schnittstellen zu den Leistungen anderer.

Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der obigen Vorgaben zu dokumentieren und uns die Konformität seiner Leistung mit allen einschlägigen Vorgaben schriftlich zu erklären. Die Konformitätserklärung hat vollständig zu sein und eine Auflistung zu enthalten, an Hand derer wir die Vollständigkeit der Konformitätserklärung nachprüfen können.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch die CE-Kennzeichnung der Einzelkomponenten zu überprüfen. Als Auftragnehmer hat er für die gesamte von ihm geschuldete Leistung die CE-Kennzeichnung aller Komponenten seiner Leistung durchzuführen, sofern dies von Gesetzes wegen erforderlich ist. Die einschlägigen Konformitätserklärungen hat er uns zu übersenden. Sofern Gesetze eine Zertifizierung der geschuldeten Leistung als solche vorschreiben, ist (auch) diese vorzunehmen.

Der Auftragnehmer hat alle Informationen und Unterlagen zu beschaffen und uns zu übermitteln, die für die CE-Kennzeichnung aller Komponenten seiner Leistung bzw. die Leistung als solche erforderlich sind.

Der Auftragnehmer ist nicht nur uns, sondern auch Dritten (insbesondere anderen unserer Auftragnehmer) gegenüber zur Leistung der uns geschuldeten Informationen und Unterlagen verpflichtet, wenn wir dies verlangen. Er hat dem Verlangen unverzüglich nachzukommen. Diese Verpflichtungen legen wir – nach Möglichkeit und Tunlichkeit – auch anderen Auftragnehmern auf, soweit der Auftragnehmer des gegenständlichen Auftrags zu dessen Ausführung die einschlägigen Unterlagen und Informationen benötigt.

- (16) Der Auftragnehmer hat zeitgerecht für alle angrenzenden Schnittstellen zu der von ihm zu erbringenden Leistung alle erforderlichen Angaben einzuholen und zu berücksichtigen. Im Übrigen wird auf Abs. 15 letzter Unterabsatz verwiesen.
- (17) entfällt (siehe § 1 Abs. 8)

§ 6 entfällt (siehe § 1 Abs. 8)

§ 7 Leistungszeit / Leistungsanzeige / Termin- und damit verbundene Entgeltsänderungen

- (1) Der Auftragnehmer hat bei Angebotserstellung für alle wesentlichen in der Ausschreibung von uns verlangten Leistungsschritte einen abgestimmten Zeitplan vorzuschlagen. Der Zeitplan hat unsere Terminvorstellungen zu berücksichtigen.
- (2) Spätestens bei Letztpreisabgabe ist ein dem tatsächlichen Leistungsinhalt angepasster, auf den Terminfestlegungen der letztgültigen Vergabeverhandlung basierender Terminplan, insbesondere auch jene Termine betreffend, die Schnittstellen für Dritte oder uns darstellen, bei uns einzureichen.
- Desgleichen sind wesentliche Zeitangaben, insbesondere auch Werksfertigungen betreffende sowie sonstige die Leistungsabfolge wesentlich beeinflussende Schnittstellen (z.B. Baumaßnahmen etc.) einvernehmlich mit uns in den Terminplan einzuarbeiten.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Leistungen im Einklang mit den jeweils als verbindlich vereinbarten Terminen durchzuführen. Bei vereinbarten Dokumentationen gilt als Erfüllungsdatum der Posteingang bei uns.

(4) und (5) entfallen (siehe § 1 Abs. 8)

- (6) Hält der Auftragnehmer einen vereinbarten Termin aufgrund von Umständen, die auf seiner Seite liegen nicht ein bzw. kann er ihn nicht einhalten, so sind ein neuer Termin bzw. neue Termine für uns nur dann maßgebend, wenn wir diesen Terminen schriftlich zustimmen. Wir begeben uns durch diese Zustimmung jedoch keinerlei Rechte (z.B. nicht der Geltendmachung vereinbarter Vertragsstrafen etc.).
- (7) Ist eine Terminänderung nachweislich aus Gründen, die nicht auf Seiten des Auftragnehmers liegen, unbedingt erforderlich, so sind der neue Termin bzw. die neuen Termine schriftlich zu vereinbaren. Richtschnur für die Terminänderung ist der ursprüngliche Terminplan. Künftige Termine sollen jedoch in möglichst naher Zukunft liegen. Zeiteinsparungen sind im Vergleich zu den Fristen des ursprünglichen Terminplanes anzustreben. Die Vereinbarung ist als Vertragsänderung zu kennzeichnen.

- (8) In den Fällen des Abs. 6 und 7 hat der Auftragnehmer die Terminpläne entsprechend zu ändern. Die geänderten Terminpläne sind für uns nur maßgebend, wenn sie von uns schriftlich akzeptiert sind.
- (9) Verlaufen die in einem für den Geschäftsverkehr üblichen Ausmaß geführten Verhandlungen über neue Termine ergebnislos, so können wir angemessene neue Termine setzen. Dasselbe gilt, wenn der Auftragnehmer auf unsere Gesprächsbereitschaft nicht in einem für den Geschäftsverkehr üblichen Ausmaß eingeht.
- (10) entfällt (siehe § 1 Abs. 8)
- (11) Terminverschiebungen im Sinne der Absätze 6 bis 10 berechtigen den Auftragnehmer nicht zu einer Entgeltserhöhung. Eine Erhöhung bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Entstehen dem Auftragnehmer infolge einer Terminverschiebung aus Gründen, die auf unserer Seite liegen, nicht zu vermeidende erhebliche Mehrkosten und kommt über sein Entgeltserhöhungsbegehren innerhalb angemessener Frist keine Einigung zu Stande, so hat er dennoch bezüglich der Mehrkosten das Recht auf eine angemessene Abgeltung im Sinne des § 1152 ABGB und des § 354 UGB. Sofern bei einem Vertragsschluss zur Vertragswirksamkeit die Vereinbarung, dass ein angemessenes Entgelt geschuldet ist, nicht wirksam wäre, hat der Auftragnehmer in obigen Fällen einen Anspruch auf ein der Billigkeit entsprechendes Entgelt. Die Entgeltserhöhung setzt des Weiteren voraus, dass uns der Auftragnehmer die zur Verschiebung führenden Umstände unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, angezeigt hat. Den Auftragnehmer trifft die Beweislast dafür, dass er uns unverzüglich verständigt hat.
- (12) Sofern der Vertrag Vereinbarungen über die Entgeltsberechnungen für die noch ausstehende Leistung enthält, sind in deren Rahmen die nicht zu vermeidenden erheblichen Mehrkosten (z.B. bei den zu verrechnenden Lohn- oder Materialanteilen) bei der Festsetzung der angemessenen Abgeltung bzw. eines der Billigkeit entsprechenden Entgelts zu berücksichtigen. Subsidiär sind Entgeltsberechnungsvereinbarungen über sachlich verwandte Leistungen heranzuziehen.
- (13) Bei Zeitverzögerungen bis zu einer Woche wird keine Abgeltung gewährt.
- (14) Die vom Auftragnehmer aufgrund obiger Bestimmungen einseitig verlangten zusätzlichen Preisabgeltungen unterliegen der gerichtlichen Überprüfung.
- (15) Die vorstehenden Bestimmungen gelten hinsichtlich einer Herabsetzung des Preises sinngemäß, wenn eine Terminverschiebung zu einer erheblichen Kostenverminderung auf Seiten des Auftragnehmers führt.

§ 8 Erfüllungsort / Transport / Gefahr / Verpackung / Adressierung / Grenzüberschreitender Güterverkehr

- (1) Erfüllungsort für die Leistung der Anlage (ihrer Teile) ist die in unserem Bereich liegende Montagestelle (z.B. Einbaustelle, Aufstellungsort und dergleichen).
- (2) Gefahr und Kosten von Transporten (z.B. von Einzelteilen) bis zur, an der und von der Montagestelle einschließlich Ladetätigkeiten (Auf-, Um-, Abladen, etc.) gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlustes und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit der Übernahme der gesamten Anlage (siehe § 23) über. Uns treffen weder Verwahrungspflichten noch Bewachungspflichten (siehe auch Abs. 3).

Insbesondere zählen zu den sich aus der Leistungserbringung am Erfüllungsort ergebenden und vom Auftragnehmer zu tragenden Kosten auch die von Transportgenehmigungen und die des grenzüberschreitenden Waren- und Güterverkehrs. Auch hat er die in diesem Zusammenhang erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

- (3) Wird eine für die Errichtung der Anlage bestimmte Sache durch Dritte (Bahn, Spediteur etc.) an uns gesandt und nehmen wir sie entgegen, so bleibt auch in diesem Fall für den Auftragnehmer die Montagestelle (mit allen Konsequenzen) der Erfüllungsort. Die Entgegennahme begründet für uns keinerlei Pflichten. Der Auftragnehmer hat uns die Sache sofort abzunehmen.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass alle an ihn, von wem auch immer, an die Montage(Bau)stelle zu liefernden Sachen an ihn adressiert werden. Entsprechendes gilt für seine eigenen Anlieferungen, insbesondere solche durch Spediteure und Frachtführer. Keinesfalls dürfen wir als Empfänger aufscheinen. Nachteile aus dem Zuwiderhandeln treffen ausnahmslos den Auftragnehmer.

Eine aus einer Fehladressierung resultierende Rechnungslegung (z.B. die Verzollung oder Einfuhrumsatzsteuer betreffend) weisen wir, von wem immer sie erfolgen mag, ausnahmslos zurück.

- (4) Bezüglich der Transporte hat der Auftragnehmer insbesondere auf etwaige Umladungen Rücksicht zu nehmen. Ladetätigkeiten hat er zu überwachen, wenn es die Empfindlichkeit des Gutes zweckmäßig erscheinen lässt. Die Kosten trägt er.
- (5) Das zu Transportierende ist zweckmäßig, insbesondere ausreichend schützend zu verpacken. Gefahr und Kosten der Verpackung trägt der Auftragnehmer.
- (6) entfällt (siehe § 1 Abs. 8)

§ 9 entfällt (siehe § 1 Abs. 8)

§ 10 Projektleitung / Projektbearbeitung / Leitung der Montage, der Inbetriebnahme und des Probebetriebes / Bevollmächtigte beider Seiten / Baustellensicherheitsverantwortlicher

- (1) Der Auftragnehmer hat uns vor Vertragsschluss seinen Projektleiter und die seinerseits für die Projektbearbeitung vorgesehenen Personen bekanntzugeben und dafür zu sorgen, dass diese während der gesamten Projektdauer uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Der Projektleiter des Auftragnehmers ist dessen verantwortlicher Beauftragter und für die Aufgabendurchführung ausreichend Bevollmächtigter uns gegenüber.

Tätigkeiten der genannten Personen außerhalb des Projektes sind so einzurichten, dass sie die vertragsgemäße Erbringung der Leistung weder gefährden noch beeinträchtigen. Bezüglich anderweitiger Tätigkeiten ist das Einvernehmen mit uns herzustellen.

Weiters hat der Auftragnehmer für die Montage einen ausreichend bevollmächtigten, örtlich Verantwortlichen (Montageleiter und dergleichen) bekanntzugeben. Entsprechendes gilt für den von ihm zu nominierenden verantwortlichen Ansprechpartner des Baustellenkoordinators (Baustellensicherheitsverantwortlicher). Mit obigen Aufgaben darf ein und dieselbe Person betraut werden, sofern sie die Aufgaben zeitlich und fachlich bewältigen kann.

Wir können die Nominierten aus wichtigen Gründen je-

derzeit ablehnen. Die Nominierten darf der Auftragnehmer nur im Einvernehmen mit uns auswechseln. Lehnen wir einen Nominierten berechtigterweise ab, so hat der Auftragnehmer unverzüglich einen Geeigneten zu benennen.

Die gesamte mündliche und schriftliche Abwicklung des Auftrages (z.B. Projekt und Baubesprechungen, Schriftverkehr, Einweisungen, Schulungen etc.) hat in deutscher Sprache zu erfolgen.

- (2) Auch unsererseits wird dem Auftragnehmer ein örtlich Verantwortlicher bekanntgegeben. Mit ihm sind die erforderlichen, die Montage und die sonstigen Arbeiten betreffenden Kontakte herzustellen. Die Montage und die Einteilung der Arbeiten haben in stetem Einvernehmen und mit seiner Zustimmung zu erfolgen. Seinen Anordnungen ist im Sinne einer ordentlichen Montageabwicklung Folge zu leisten. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für den unsererseits nominierten Projektbearbeiter.
- (3) Der Auftragnehmer hat bei unserem örtlichen bzw. dem sonst von uns dafür nominierten Verantwortlichen alle unsere Beistellungen so rechtzeitig anzufordern, dass die Errichtung der Anlage keine Verzögerung erfährt. Entsprechendes gilt für alle Arbeiten anderer Auftragnehmer, die wir zur Verfügung zu stellen haben.
- (4) Der Auftragnehmer wird durch unsere Überwachungstätigkeit, unsere Anordnungen, sofern kein berechtigter Widerspruch erfolgt, und dem Einvernehmen mit uns nicht der Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung enthoben.
- (5) Zu Montage und Montagezeitplan siehe § 13.
- (6) Ebenso hat der Auftragnehmer einen Inbetriebnahme- und Probetriebsleiter zu nominieren. Die Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß.
- (7) Sind auf Auftragnehmerseite der örtlich Verantwortliche (Abs.1), der Inbetriebnahme- und der Probetriebsleiter (Abs.6) verschiedene Personen, so hat der Auftragnehmer die erforderlichen Kompetenzabgrenzungen und Koordinierungen vorzunehmen. Berechtigte Zweifel unsererseits bezüglich der Kompetenzen gehen in den Folgewirkungen zu Lasten des Auftragnehmers. Wir haben das Recht, nicht aber die Pflicht, auf obige Personen koordinierend einzuwirken.
- (8) entfällt (siehe § 1 Abs. 8)
- (9) Zum Abziehen von Arbeitskräften siehe § 16.
- (10) entfällt (siehe § 1 Abs. 8)

§ 11 entfällt (siehe § 1 Abs. 8)

§ 12 Montage(Bau)stelleneinrichtung / Montage(Bau)stellenräumung / Gerätevorhaltung und Baustellenregie / Abwasserbeseitigung / Wiederherstellung / Kosten

- (1) Die Kosten für die Montage(Bau)stelleneinrichtung, einschließlich erforderlicher Wetterschutzmaßnahmen (insbesondere im Winter und auch in unserer Gebäudehülle), Montage(Bau)stellenräumung (einschließlich Reinigung), Montage(Bau)stellenregie, Gerätevorhaltung und Gerätebeistellung sind, soweit im Nachstehenden (siehe Abs. 8) nichts anderes bestimmt und auch sonst nichts Besonderes vereinbart ist, vom Auftragnehmer zu tragen. Dies gilt auch für die Kosten der gebotenen Sicherheitsvorkehrungen.

- (1a) Baustoffe oder Bauteile, die dem Vertrag nicht entsprechen, hat der Auftragnehmer auf unser Verlangen hin innerhalb angemessener Frist auf seine Kosten von der Baustelle zu entfernen. Im Übrigen ist Abs. 6 anzuwenden. Auch dürfen wir unter dessen Voraussetzungen die Baustoffe oder Bauteile auf seine Rechnung veräußern. Entsprechendes gilt für Baurestmassen und überschüssige Materialien.

Nach Beendigung der Bautätigkeit sind die erwähnten Materialien jedenfalls zu entfernen.

- (2) Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten alle durch ihn verursachten Abfälle und Reststoffe (z.B. Drahtreste, Verpackung, Kanister, Kartuschen, Beschichtungsmaterial, Sandstrahlgut, Chemikalien, Schmiermittel, Restöle) laufend und vorschriftsmäßig zu entsorgen.
- (3) Weiters hat er die ihm überlassenen Bau-, Montage- und Lagerflächen auf seine Kosten in angemessenem Ausmaß zu reinigen. Entsprechendes gilt für ihm nicht überlassene, aber von ihm verunreinigte Flächen.

(4) bis (7) entfallen (siehe §1 Abs. 8)

- (8) Wir stellen für die Zeit der Bau- und Montagearbeiten und die Zeit der Inbetriebnahme und des Probetriebes bezüglich der Montage(Bau)stelle nur das in diesem Absatz (mangels besonderer Vereinbarung) nachstehend taxativ und damit vollständig Aufgezählte kostenlos zur Verfügung (zu Arbeiten im Rahmen einer Mangelbehebung vgl. § 25 Abs. 9):

1. den Raum der Montage(Bau)stelle in einem für die Montage tauglichen Zustand. Mangels einer besonderen Vereinbarung genügt jener Zustand, der für eine Montage der geschuldeten Art gewöhnlich vorausgesetzt wird. Soweit der Auftragnehmer den zum Zeitpunkt seiner Vertragserklärung (siehe § 1 Abs. 3) bestehenden Zustand kannte oder kennen musste (siehe auch § 1 Abs. 2 Z 4) genügt mangels besonderer Vereinbarung der zu dieser Zeit bestehende Zustand.
2. die in zeitlicher, flächenmäßiger und qualitativer Hinsicht im Bereich der Baustelle erforderlichen Lagerplätze. Mangels besonderer Vereinbarung genügt für die Lagerplätze jener Zustand, der für die einschlägige Lagerung gewöhnlich vorausgesetzt wird. Soweit der Auftragnehmer zum Zeitpunkt seiner Vertragserklärung um jene Flächen bereits konkret weiß oder wissen muss, die ihm zur Verfügung gestellt werden, genügt mangels besonderer Vereinbarung ihr zu dieser Zeit bestehende Zustand. Entsprechendes gilt für Flächen, mit deren Zuweisung er infolge der konkreten Beschaffenheit des Bauareales (siehe auch § 1 Abs. 2 Z 4) unter Berücksichtigung des objektiv Zumutbaren rechnen musste.
3. Baustrom ab einer zentralen Niederspannungshauptverteilanlage (400V/230V). Die Subverteilung hat der Auftragnehmer durchzuführen.
4. Antriebsstoffe (z.B. Brennstoffe) für Inbetriebnahme und Probetrieb.
5. Nutzwasser an den vorhandenen Auslässen.
6. Erforderliche Bau-, Erd- und Maurerarbeiten zur Erstellung der Fundamente und Durchbrüche.
7. Den Platz für Bau-/Sanitärcontainer.
8. Zentrale Übernahmestelle für Abwasser.
9. Die allgemeine Baustellenbeleuchtung, nicht jedoch zusätzliche für die Baustelle, insbesondere für den Montagebereich erforderliche Beleuchtung.

Das Aufgezählte (Z 1 – 9) stellen wir nur im für die Durchführung des Auftrags erforderlichen, angemessenen Ausmaß zur Verfügung. Dies betrifft insbesondere auch die zeitliche Zurverfügungstellung. Zur Baustelleneinrichtung und Räumung siehe Abs. 11.

- (9) entfällt (siehe § 1 Abs. 8)
- (10) Uns treffen keine wie immer gearteten Verwahrungs-, Überwachungs- und Bewachungspflichten, insbesondere bezüglich der Teile der Anlage, der Bau- und Montagegeräte, der Werkzeuge, Materialien, Büroeinrichtungsgegenstände, geparkter PKWs etc.
- (11) Der Auftragnehmer hat die Einrichtung der Montage(Bau)stelle örtlich und zeitlich mit uns abzustimmen. Entsprechendes gilt für Räumung der Montage(Bau)stelle. Verlaufen die in einem für den Geschäftsverkehr üblichem Ausmaß geführten Verhandlungen über obige Fragen ergebnislos, so können wir eine angemessene Bestimmung vornehmen. Dasselbe gilt, wenn der Auftragnehmer auf unsere Gesprächsbereitschaft nicht in einem für den Geschäftsverkehr üblichem Ausmaß eingeht.

Ist der Auftragnehmer mit der Baustellenräumung säumig, so dürfen wir diese auf seine Kosten vornehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder er unserer einschlägigen Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt. Forderungen aus dem Titel des Schadenersatzes bleiben unberührt.

- (12) entfällt (siehe § 1 Abs. 8)

§ 13 Montage / Montagezeitplan / Kennzeichnung der Montagestelle / Baustellenordnung / Brandschutzordnung

- (1) Die Montage umfasst alle Maßnahmen (Zusammen- und Einbau von Teilen, Einrichtungen etc.), die zur Zielerreichung (vgl. § 18) erforderlich sind.
- (2) Alle für die Montage erforderlichen Aufwendungen hat der Auftragnehmer zu tragen. Dazu zählen insbesondere der Einsatz von Montagegeräten, Material, Werkzeugen, Gerüstungen, Leitern, Hebezeugen, Montagebehelfen sowie Transportkosten (Zu- und Abtransport).

Aus den Platzverhältnissen der Montagestelle oder dem gleichzeitigen Einsatz mehrerer Auftragnehmer resultierende Erschwernisse geben keine Ansprüche auf eine besondere Abgeltung.

- (3) Den Montagezeitplan hat der Auftragnehmer auf der Grundlage der vereinbarten Fertigstellungstermine mit uns abzustimmen und auf seine Kosten zu erstellen (§ 7 gilt sinngemäß).
- (4) Besondere technische Details und deren Abwicklung auf der Montage(Bau)stelle werden von den Vertragsparteien in Besprechungen (Montagebesprechungen) festgelegt.
- (5) entfällt (siehe § 1 Abs. 8)
- (6) Der Auftragnehmer hat die Montagebereiche ausreichend zu kennzeichnen und abzusichern. Kranaufstellplätze hat er rechtzeitig mit uns abzustimmen und die einschlägigen Vorschriften (z.B. Abstandsbestimmungen zu Hochspannungsanlagen) zu befolgen und deren Einhaltung zu überwachen.
- (7) Der Auftragnehmer hat die von uns erlassene und ihm zur Kenntnis gebrachte Baustellenordnung (Baustellen- und/oder Montageordnungen) und Brandschutzordnung zu beachten. Die Kenntnisnahme hat er mittels Unterschrift zu bestätigen. Der Auftragnehmer hat

seine Subauftragnehmer zur Einhaltung der Baustellenordnung und der Brandschutzordnung zu verpflichten.

§ 14 Überprüfung von überlassenen Geräten, Gerüsten, Leitern und dergleichen sowie von Materialien / Sicherung zu transportierender Güter

- (1) Sofern wir dem Auftragnehmer Geräte (z.B. Kräne, Stapler) Gerüste, Leitern und dergleichen überlassen, hat er sie auf eigene Gefahr zu benutzen und erforderliche Maßnahmen selbst zu treffen. Entsprechendes gilt auch für von uns beigestellte Materialien (z.B. Lösungsmittel, Schweißelektroden).

Insbesondere hat er erforderlichenfalls die Eignung des Beigestellten (Belastbarkeit oder sonstige Tauglichkeit) zu erkunden und zu überprüfen.

- (2) Zu transportierendes Gut hat der Auftragnehmer so zu sichern, dass es weder beschädigt wird noch Schäden verursacht. Auch bestimmt er, an welchen Stellen bzw. Punkten das Gut zu befestigen ist. Dies gilt auch dann, wenn wir zur Bedienung des Geräts eigenes Personal (Kranführer, Staplerfahrer etc.) beistellen.

§ 15 entfällt (siehe § 1 Abs. 8)

§ 16 Abziehen von Arbeitskräften oder Geräten und Maschinen

- (1) Ohne unsere Zustimmung dürfen keine Arbeitskräfte von der Montage(Bau)stelle abgezogen werden. Die Zustimmung dürfen wir nur aus triftigen Gründen verweigern.
- (2) Für die Durchführung des Auftrages ungeeignete, nicht ausreichend geeignete oder gefährliche Arbeitskräfte darf der Auftragnehmer nicht einsetzen. Dennoch eingesetzte hat er - ohne dass dazu eine Aufforderung unsererseits nötig wäre - sofort von der Montage(Bau)stelle abzuziehen. Jedenfalls hat er dies auf unser Verlangen hin zu tun. Auch haben wir das Recht, derartige Arbeitskräfte von der Montagestelle zu verweisen. Für abgezogene oder verwiesene Arbeitskräfte hat der Auftragnehmer den erforderlichen Ersatz (siehe § 1 Abs. 2 Z 3) unaufgefordert zu stellen. Der Auftragnehmer kann wegen der genannten Maßnahmen keine Ansprüche gegen uns ableiten.
- (3) Als ungeeignete bzw. nicht ausreichend geeignete Arbeitskräfte im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere auch jene zu betrachten, die zwar fachlich ausreichend qualifiziert sind, deren Verhalten aber - gemessen an den Pflichten des Auftragnehmers - berechtigten Anlass zu einer nicht geringfügigen Bemängelung gibt. Zu den relevanten Bemängelungen zählt insbesondere auch die Bemängelung eines nicht geringfügigen unleidlichen Verhaltens gegenüber Dritten, das im Rahmen der Durchführung der Arbeiten gesetzt wird.
- (4) Auch darf der Auftragnehmer Geräte und Maschinen nicht ohne unsere Zustimmung abziehen. Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß. Siehe auch § 12 Abs. 1 (Gerätevorhaltung).

§ 17 Regiearbeiten

- (1) Regiearbeiten dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung bzw. auf unsere schriftliche Anordnung hin erfolgen (siehe auch § 4 ABB).
- (2) Regiezettel und dergleichen sind täglich zu verfassen

und unverzüglich unserem örtlich Verantwortlichen vorzulegen (vgl. § 10 Abs. 2), d.h. in der Regel spätestens an dem Werktag, der der Arbeitsausführung folgt. Als richtig gelten sie nur, wenn sie von uns (vgl. § 10 Abs. 2) unterschriftlich bestätigt sind. Bestätigen wir den Inhalt durch Unterschrift (ohne Vermerk oder z.B. mit Vermerken wie "bestätigt" oder "anerkannt"), so gilt er als richtig, sofern wir nicht nachträglich das Gegenteil beweisen können. Verspätet eingereichte Regiezettel und dergleichen berücksichtigen wir grundsätzlich nicht.

- (3) Nur die im Auftrag festgesetzten Arbeitspreise dürfen verrechnet werden. Soweit Arbeitskräfte, Geräte, Materialien etc. eingesetzt werden, die die zu erbringende Leistung qualitativ nicht erfordert, darf nur jener Preis verrechnet werden, der für den qualitativ erforderlichen Einsatz vereinbart worden ist (z.B. nur Hilfsmonteurlohn statt Monteurlohn).
- (4) Für Regiearbeiten hat der Auftragnehmer grundsätzlich auf der Baustelle befindliches Personal einzusetzen. Für dieses darf er Reisekosten nicht verrechnen. Kosten für Geräte darf er nur dann verrechnen, wenn sie nicht ohnehin auf der Baustelle zur Verfügung stehen.
- (5) Verlangen wir Arbeiten als Regiearbeiten, die vom Hauptauftrag ohnehin erfasst sind, so ist ein erteilter Zusatzauftrag gegenstandslos.

Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer nachweisen kann, dass wir in Kenntnis der seinerzeitigen Regelung des Hauptauftrages bewusst von diesem abweichen und einen Zusatzauftrag erteilen wollten.

- (6) Auch Regiearbeiten innerhalb des Hauptauftrages dürfen das geschuldete Leistungsziel (vgl. § 18) nicht beeinträchtigen. Würden Anordnungen unsererseits dieses Ziel beeinträchtigen, so hat uns der Auftragnehmer darauf aufmerksam zu machen. Auch Regiezusatzaufträge unterliegen den Gewährleistungs- und Garantiebestimmungen des Hauptauftrages (siehe auch Abs. 3).

§ 18 Leistungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Leistung des Auftragnehmers ist die bestellte Anlage in ihrer Gesamtheit. Sie ist quantitativ und qualitativ vollständig, insbesondere betriebsfertig, voll betriebsfähig und für eine möglichst wirtschaftliche Betriebsweise geeignet zu erstellen. Insbesondere hat der Auftragnehmer außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen auch die allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Stand der Technik zu beachten. Ändern sich nach der Vertragserklärung des Auftragnehmers (vgl. § 1 Abs. 3) die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder der Stand der Technik und ist oder kann dies für eine bessere Erreichung des Zieles des Auftrages oder für die Verbesserung des Zieles des Auftrages von Bedeutung sein, so hat uns der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich darauf aufmerksam zu machen (siehe auch § 1 Abs. 3) und uns Verbesserungsmöglichkeiten anzubieten. Auf unser Verlangen hat er mit uns in Gespräche über Vertragsänderungen einzutreten. Sofern Änderungen zum Zeitpunkt der Vertragserklärung des Auftragnehmers vorhersehbar waren, hat der Auftragnehmer von uns gewünschte Änderungen jedenfalls ohne Preiserhöhung vorzunehmen. Führen irgendwelche von uns gewünschte Änderungen zu Kostenreduktionen auf Auftragnehmerseite, so hat er uns einen niedrigeren Preis zu verrechnen. Auf den gesamten § 6 ABB wird besonders verwiesen.
- (2) Weist z.B. das Leistungsverzeichnis nicht alle zur Erzielung der bestellten Anlage erforderlichen einzelnen

Leistungen auf, so schränkt dies die in Abs. 1 beschriebene Leistungspflicht nicht ein. Zur Zielerreichung (Abs. 1) erforderliche (und daher geschuldete), im Leistungsverzeichnis aber nicht angeführte einzelne Leistungen dürfen nicht verrechnet werden. Auch sie sind im Gesamtpreis abgegolten. Dieser Absatz geht rangmäßig der in § 1 Abs. 1 getroffenen Reihung vor, sofern er nicht in Einzelvereinbarungen ausdrücklich abbedungen worden ist.

§ 19 Inbetriebnahme

- (1) Nach beendeter Montage hat der Auftragnehmer die Inbetriebnahme der Anlage auf seine Kosten vorzubereiten und uns das Ende dieser Vorbereitung schriftlich anzuzeigen. Gleichzeitig hat er uns einen Termin zwecks Überprüfung der Inbetriebnahmebereitschaft vorzuschlagen und ein Inbetriebnahmeprogramm vorzulegen. Sachlich begründete Änderungswünsche unsererseits sind zu berücksichtigen.

Die Inbetriebnahme setzt sich aus einer kalten und warmen Erprobung zusammen. Sie schließt das Einfahren und die Optimierung der Anlage im Hinblick auf die geschuldete Betriebstauglichkeit ein.

- (2) Von der Inbetriebnahmebereitschaft der Anlage ist auszugehen, wenn der Auftragnehmer in unserem Beisein die gesamte Leistung auf ihre Inbetriebnahmebereitschaft und volle Funktionsfähigkeit hin überprüft und in Ordnung befunden hat und wir keine berechtigten Einwände gegen die Inbetriebnahme erhoben haben. Durch das Unterlassen von Einwänden begeben wir uns keiner wie immer gearteten Rechte.

(3) und (4) entfallen (siehe § 1 Abs. 8)

- (5) Nach der Inbetriebnahmebereitschaft im Sinne der Abs. 2 und 3 darf der Auftragnehmer - sofern wir keine berechtigten Einwände erheben - die Anlage auf seine Kosten in Betrieb nehmen. Über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist das Einvernehmen mit uns herzustellen. Die Inbetriebnahme geschieht unter der vollen Verantwortung des Auftragnehmers.

- (6) Die Inbetriebnahme gilt erst mit der Aufnahme des Probetriebs (§ 21) als abgeschlossen.

Sofern ausnahmsweise kein Probetrieb durchzuführen ist, ist der Zeitpunkt der Übernahme (§ 23 Abs. 1) maßgebend.

Der Auftragnehmer hat in Abstimmung mit uns die Inbetriebnahme unter eigener Verantwortung durchzuführen und die dafür erforderlichen Personen beizustellen. Wir stellen während der Montageendphase und der Inbetriebnahme Arbeitskräfte nur zur Einschulung (§ 20) zur Verfügung.

- (7) Bezüglich einer zeitlichen Verzögerung bzw. zeitlicher Verzögerungen bei der Inbetriebnahme ist § 7 Abs. 11 bis 15 entsprechend anzuwenden.

§ 20 Einschulung

- (1) Rechtzeitig vor der Inbetriebnahme, während der Inbetriebnahme und während des Probetriebs ist unser beigestelltes Bedienungs- und Wartungspersonal in deutscher Sprache auf Kosten des Auftragnehmers einzuschulen.

Die Schulungsunterlagen einschließlich des Schulungsplanplan sind mit uns abzustimmen und uns schon zu diesem Zweck so rechtzeitig vorzulegen, dass sie uns und den Einzuschulenden spätestens zu Beginn der Inbetriebnahme zur Verfügung stehen.

- (2) entfällt (siehe § 1 Abs. 8)
- (3) Die Einschulung hat sämtliche mit der Anlagentechnik im Zusammenhang stehenden Aspekte zu umfassen. Sie hat alle Kenntnisse zu vermitteln, die die Bedienung der Anlage, die Beobachtung ihrer Prozesse, ihre Wartung und Instandhaltung erfordern. Die Einschulung hat auf den Kenntnissen der jeweils Einzuschulenden aufzubauen.
- (4) entfällt (siehe § 1 Abs. 8)
- (5) Zum Einfluss ausreichender Einschulung auf den Beginn des Probetriebs siehe § 21 Abs. 2.
- (6) Zu Haftungsfragen infolge fehlerhafter Einschulung oder infolge eines Fehlers der Betriebs- und Wartungsvorschriften siehe § 25 Abs. 22.

§ 21 Probetrieb

- (1) Ein Probetrieb, das ist ein Vorführbetrieb nach unserem Programm, hat stattzufinden, wenn dies vereinbart oder bei Anlagen wie der geschuldeten üblich ist. Der Probetrieb hat den Nachweis der Vertragsgemäßheit der Leistung, insbesondere der vollkommenen Betriebstauglichkeit der geschuldeten Anlage, anzustreben und er hat daher grundsätzlich die gesamte Probetriebszeit im Wesentlichen störungsfrei zu verlaufen. Solange davon nicht ausgegangen werden kann, darf der Probetrieb nicht aufgenommen werden. Im Zweifel darüber entscheiden wir nach billigem Ermessen. Der Auftragnehmer hat uns die Probebetriebsreife anzuzeigen. Der aufgenommene Betrieb gilt erst ab jenem Zeitpunkt als aufgenommener Probetrieb, den wir in einem rechtsgültig gefertigten Schreiben an den Auftragnehmer als Zeitpunkt der Probebetriebsaufnahme festhalten.
- (2) Der Auftragnehmer darf mit dem Probetrieb nicht vor ordnungsgemäßem Abschluss der innerhalb der Inbetriebnahme gebotenen Einschulung beginnen. Die Einschulung muss zumindest in einem Umfang abgeschlossen sein, der für das Verständnis der gesamten Anlage erforderlich ist.
- (3) Der Beginn des Probetriebs setzt weiters voraus:
 1. den Abschluss der Inbetriebnahme mit positivem Ergebnis aller Funktionstests,
 2. die Endreinigung der Anlage,
 3. entfällt (siehe § 1 Abs. 8)
 4. dass alle Prüf- und Abnahmeprotokolle, Zeugnisse und Zertifikate sowie die CE-Konformitätsbescheinigungen und die für die Leistung erforderliche CE-Kennzeichnung vorliegen,
 5. dass zumindest eine für den Probetrieb ausreichende provisorische Bedienungsanleitung vorliegt,
 6. entfällt (siehe § 1 Abs. 8)
 7. dass die Anlage entsprechend der geschuldeten Qualität gefahren werden kann,
 8. entfällt (siehe § 1 Abs. 8)
 9. dass die Anlage nicht mit wesentlichen Mängeln behaftet ist. Wesentliche Mängel im Sinne dieser Bestimmung liegen jedenfalls vor, wenn die Personen- oder Anlagensicherheit nicht gewährleistet ist.
- (4) Den Probetrieb hat der Auftragnehmer unter seiner Leitung, Aufsicht und Verantwortung durchzuführen. Unter Beachtung dieser Kriterien hat er vor allem auch

seine tatsächliche Anwesenheit bzw. die seiner erforderlichen Mitarbeiter vor Ort einzurichten. Es steht uns frei, die tägliche Betriebszeit und die jeweilige Betriebsart der Anlage zu bestimmen. Insbesondere können wir unter Beachtung der Betriebs- und Wartungsvorschriften Einsatzweisungen erteilen und auch bestimmen, dass die Anlage zu beliebigen Zeiten (innerhalb der Betriebszeit) stillgesetzt und wieder angefahren wird.

- (5) entfällt (siehe § 1 Abs. 8)
- (6) Für die Durchführung des Probetriebes einschließlich der Einschulung unseres Personals erhält der Auftragnehmer keine besondere Vergütung.
- (7) Der Probetrieb hat zur vereinbarten Zeit zu beginnen. Ist die Zeit des Beginns nicht vereinbart, so hat er ohne unnötigen Aufschub zu beginnen.

Für die Dauer des Probetriebes ist die vereinbarte Zeit maßgeblich. Mangels einer vereinbarten Zeit hat er eine angemessene Zeit hindurch stattzufinden. Im Zweifel beträgt die angemessene Zeit vier Wochen.
- (8) entfällt (siehe § 1 Abs. 8)
- (9) Hat der Auftragnehmer eine während des Probetriebes auftretende wesentliche Störung zu vertreten, so hat der Probetrieb nach Behebung der Störungursache von neuem zu beginnen. Den Auftragnehmer trifft die Beweislast dafür, dass er die Störung nicht zu vertreten hat (§ 1298 ABGB). Bei unwesentlichen Störungen verlängert sich der Probetrieb um die Zeit der Unterbrechung. Im Zweifel, ob eine Störung als wesentlich oder unwesentlich anzusehen ist, entscheiden wir nach billigem Ermessen.
- (10) entfällt (siehe § 1 Abs. 8)
- (11) In den Fällen, in denen eine Neuaufnahme des Probetriebs erforderlich ist, tritt der Probetrieb bis zur Zeit der Wiederaufnahme in das Stadium der Inbetriebnahme zurück (§ 19).

§ 22 Garantienachweis

- (1) Der Auftragnehmer hat nachzuweisen, dass die Anlage die garantierte Leistung (z.B. Wirkungsgrad, elektrische Leistung, Laständerungsgeschwindigkeit) erbringt und sie die garantierten Emissionswerte nicht überschreitet (Garantienachweis).
- (2) Der Garantienachweis ist mittels qualitativ ausreichender Messungen vor der Übernahme (§ 23) zu erbringen (siehe insbesondere § 23 Abs. 1 Z 3). Messungen vor Abschluss der Inbetriebnahme reichen für den Garantienachweis nicht aus. Nach Möglichkeit sollen sie in der Anfangsphase des Probetriebs erfolgen.
- (3) Misslingt ein Garantienachweis, so hat der Auftragnehmer nach der angestrebten Mangelbeseitigung neuerlich den Garantienachweis im erforderlichen Umfang anzutreten.
- (4) bis (6) entfallen (siehe § 1 Abs. 8)

§ 23 Übernahme der Anlage / frühere Abnahmen

- (1) Die Übernahme der Anlage erfolgt am Erfüllungsort. Sie setzt eine anstandslose Beendigung des Probetriebs voraus.

Der Auftragnehmer hat an uns einen schriftlichen Übernahmeantrag zu stellen. Wir haben innerhalb von vier Wochen ab Zugang dieses Antrags die Anlage zu übernehmen. Zum Zeitpunkt des Zugangs des Antrags

müssen zudem folgende weiteren Voraussetzungen für die Übernahme erfüllt sein:

- 1. Der Auftragnehmer muss, sofern es um seine Leistung geht, allen behördlichen Anordnungen (insbesondere Auflagen) entsprochen haben.
- 2. entfällt (siehe § 1 Abs. 8)
- 3. Der Auftragnehmer muss den Garantienachweis (§ 22) erbracht haben.
- 4. Der Auftragnehmer muss uns die Unterlagen (z. B. Anlagendokumentation), die zum Verständnis der Anlage, für deren Betrieb und zur Bestellung von Reserve und Verschleißteilen erforderlich sind spätestens bei der Anlieferung der Anlage bzw. bedeutender Anlageteile in deutscher Sprache in dreifacher Ausfertigung übergeben. Erforderlichenfalls hat eine Endredaktion stattzufinden. Sie ist mit uns abzustimmen. Auch für die Endfassung trägt der Auftragnehmer die alleinige Verantwortung. Die Unterlagen müssen eine Qualität aufweisen, die zumindest von nicht geringfügigen Mängeln (insbesondere in Bezug auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Verständlichkeit) frei ist.
- (2) Sofern ein Probetrieb ausnahmsweise nicht stattzufinden hat, ist der Übernahmeantrag (Abs. 1) nach anstandsloser Beendigung des Inbetriebnahmeprogramms (§ 19 Abs. 1) zu stellen. Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden.
- (3) Das Ergebnis der Übernahmeverhandlung ist schriftlich festzuhalten und von beiden Vertragsteilen rechtsgültig zu unterfertigen. Das Unterfertigte gilt als richtig. Wer das Gegenteil behauptet, den trifft die Beweislast.
- (4) Werden bei der Übernahmeverhandlung Mängel festgestellt, so gilt die gesamte Leistung als nicht übernommen. Wir behalten uns eine teilweise Übernahme vor. Bei geringfügigen Mängeln kann die gänzliche Übernahme vereinbart werden. Ob ein Mangel geringfügig ist, wird im Einvernehmen festgelegt. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheiden wir nach billigem Ermessen. Auch ohne Übernahme dürfen wir die Anlage jedoch betreiben.
- (5) Die Mängel sind schriftlich festzuhalten (aufzulisten). Zudem ist der voraussichtliche Zeitaufwand für die Behebung des jeweiligen Mangels anzugeben. Halten wir diesen Zeitraum einvernehmlich fest, so dient er als Richtschnur für die Dauer der Mangelbehebung (§ 25 Abs. 7). Das Protokoll oder an dessen Stelle tretende Schriftstücke sind zu unterfertigen. Diese Bestimmung berührt die Regelung des Abs. 6 nicht.

Bezüglich Beginn und Dauer der Mangelbehebung wird auf § 25 Abs. 7 verwiesen.
- (6) Ein Mangel gilt als festgestellt, wenn er im Einvernehmen festgehalten wird oder wir ihn, sei es auch im Widerspruch zum Auftragnehmer, spätestens in Verbindung mit den Übernahmeverhandlungen festhalten und dem Auftragnehmer zur Kenntnis bringen. Die Beweislast für das Nichtbestehen des Mangels trifft dann den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat das Recht, die Unterschrift unter das Verhandlungsprotokoll und dergleichen unter konkreten Vorbehalten abzugeben.
- (7) Ist ein Mangel festgestellt bzw. gilt er als festgestellt (Abs. 6) und verlangen wir dessen Behebung, so hat nach der Behebung die Übernahme der Leistung stattzufinden. Die Abs. 1 bis 6 sind entsprechend anzuwenden. Erforderlichenfalls hat zwecks Übernahme der Leistung eine neuerliche Inbetriebnahme und/oder ein neuerlicher Probetrieb stattzufinden. Die §§ 19 und 21 gelten sinngemäß. Einen Zweifel über das sachliche

Erfordernis der Inbetriebnahme und/oder des Probebetriebs Maßnahmen entscheiden wir nach billigem Ermessen.

- (8) Sind Teile der Arbeiten (Teile der Anlage) bezüglich ihrer Vertragsgemäßheit nicht mehr (oder doch nur erheblich erschwert) überprüfbar, falls sie nicht vor dem weiteren Fertigungs- bzw. Montagefortschritt überprüft werden, so hat die Überprüfung vor der Vornahme der weiteren Arbeiten zu geschehen (=frühere Abnahme). Der Auftragnehmer hat uns rechtzeitig von der Fertigstellung der Arbeiten (Teile der Anlage) zu verständigen. Unterlässt er die Verständigung und kann deswegen eine exakte Feststellung bzw. Überprüfung nicht erfolgen, so gehen berechnete Zweifel zu seinen Lasten, wenn er sie nicht widerlegen kann. Die Beweislast trifft ihn.
- (9) Durch eine frühere Abnahme im Sinne des Abs. 8 erfolgt keine Übernahme. Für diese sind die in Abs. 1 bis 7 angeführten Zeitpunkte maßgebend.
- (10) Verzögert sich die Übernahme aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, um mehr als drei Monate, so hat der Auftragnehmer das Recht, mit uns Gespräche über allfällige Vertragsänderungen zu führen. Als Ausgangspunkt für die Berechnung der Verzögerung gilt der jeweils zuletzt im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer festgelegte Übernahmetermin. Die Beweislast dafür, dass die Verzögerung nicht auf Seiten des Auftragnehmers liegt, trifft ihn.

§ 24 Gefahrtragung / Versicherungspflicht

- (1) Mit Übernahme (vgl. § 23) geht die Gefahr des zufälligen Unterganges, des Verlustes und der zufälligen Verschlechterung der Leistung des Auftragnehmers auf uns über. Auf § 11 Abs. 3 ABB wird besonders verwiesen.
- (2) Beeinträchtigungen der Leistung des Auftragnehmers durch einen Dritten (z.B. einen anderen Auftragnehmer), seien sie auch schuldhaft, sind im Verhältnis zwischen uns und dem Auftragnehmer als Zufall zu betrachten. Wir treten jedoch dem Auftragnehmer unsere etwaigen diesbezüglichen Ansprüche gegenüber dem Dritten ab, sofern wir nicht von diesem die Beseitigung der Beeinträchtigung begehren und erhalten. Soweit wir von dem Dritten entsprechenden Ausgleich verlangen und erhalten, werden wir den Auftragnehmer nicht beanspruchen. Bei gegenseitiger Behinderung von Auftragnehmern ist § 15 anzuwenden.
- (3) Soweit der Auftragnehmer die Gefahr trägt (Abs. 1 und 2), hat er die erforderlichen angemessenen einschlägigen Versicherungen auf seine Kosten abzuschließen. Ein Nachweis dieser Versicherungen kann jederzeit verlangt werden. Insbesondere hat der Auftragnehmer eine Versicherung bezüglich der Transportgefahren (vgl. auch § 8 Abs. 2) abzuschließen. Weiters hat er eine Montageversicherung sowie eine Versicherung gegen die Gefahren des Feuers und der Elementarereignisse abzuschließen. Die versicherungsmäßige Deckung muss mindestens bis zur Übernahme (§ 23) gegeben sein. Zur Haftpflichtversicherung siehe § 29.

§ 25 Entstehen für Mängel / Garantie / Gewährleistung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für das Vorhandensein der bedungenen und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften der Anlage. Sie muss insbesondere den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand

der Technik entsprechen. Die Anlage hat außerdem den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen zu entsprechen.

- (2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, garantiert der Auftragnehmer, dass die Leistung zur Zeit der Übernahme (siehe § 23, insbesondere § 23 Abs. 4) mangelfrei ist und durch weitere drei Jahre hindurch mangelfrei bleibt (Garantiezeit). Garantien beziehen sich auf die gesamte Leistung des Auftragnehmers, unabhängig davon, ob er sie mit Hilfe anderer (z.B. Subunternehmer oder Zulieferer oder deren Vormänner etc.) erbracht hat oder nicht. Wird die Anlage oder werden Teile der Anlage ausgetauscht oder repariert, so gelten die Garantiefristen entsprechend ab dem Zeitpunkt der Übernahme dieser Leistung (nach dem Austausch bzw. dem Abschluss der Reparatur). Bei endgültigem Scheitern oder Einstellung der begonnenen Reparatur läuft die Garantiefrist neu ab diesem Zeitpunkt. Letzteres gilt insbesondere bezüglich der Geltendmachung des Anspruchs auf den Austausch der Anlage oder von deren Teilen nach einer gescheiterten Reparatur.
- (3) Sind branchenüblich die Garantiezeiten länger als drei Jahre, so gelten zu unseren Gunsten die längeren Zeiten. Für Korrosionsschutz beträgt der Garantiezeitraum fünf Jahre.
- (4) Von der Garantie erfasste Mängel können auch noch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Garantiezeit geltend gemacht werden, wenn sie innerhalb der Garantiezeit schon vorhanden waren. Werden kürzere als dreijährige Garantiezeiten vereinbart, so können die Mängel jedenfalls innerhalb von drei Jahren ab Übernahme (§ 23) geltend gemacht werden. Soweit innerhalb der genannten Zeiten oder innerhalb einer anzuwendenden Gewährleistungsfrist Mängel nicht festgestellt werden können, weil planmäßig Inspektionen oder Revisionen an den Anlagenteilen innerhalb dieser Fristen nicht vorgesehen oder uns nicht zumutbar sind (z.B. wegen unverhältnismäßigem oder unüblichem Aufwand), verlängert sich die Frist für die Geltendmachung solcher Mängel bis zum Abschluss der jeweiligen, planmäßigen Inspektion oder Revision und um eine Zusatzfrist von drei Monaten. Die Beweislast dafür, dass der Mangel schon während der Garantiezeit bestanden hat, trifft uns, sofern nicht gesetzliche Regelungen etwas anderes besagen.
- (5) Die Haftung für während der Garantiezeit entstehende Mängel kann nicht unter Berufung auf natürliche Abnutzung abgelehnt werden, es wäre denn eine besondere Vereinbarung getroffen worden (z.B. betreffend Standzeiten von Verschleißteilen). Die Beweislast dafür trifft den Auftragnehmer.

Ist ein Mangel seiner Natur nach während der Garantiezeit nicht erkennbar, so läuft die eingangs dieses Absatzes erwähnte Jahresfrist zur Geltendmachung des Mangels erst ab dessen Erkennbarkeit.

- (6) Bei mangelhaften Leistungen können wir jederzeit und zwar auch vor der Übernahme Mangelbehebung verlangen. Insbesondere können wir auch den Austausch fehlerhafter Leistungen bzw. fehlerhafter Teile der Anlage verlangen. Der Umfang der zu ersetzenden Leistungen bzw. Teile ist nicht begrenzt und kann gegebenenfalls die gesamte Anlage umfassen. Insgesamt spielt es keine Rolle, worauf Mangelhaftigkeit zurückzuführen ist, ob z. B. auf ungeeignetes Material, fehlerhafte Arbeits- oder sonstige Herstellungsvorgänge, unrichtige Bemessungen etc.

Ist zur Mangelbehebung der Austausch der Anlage oder von deren Teilen erforderlich, um die vertragsgemäße Qualität herzustellen, so sind ausschließlich neue oder völlig neuwertige Teile zu verwenden, seien es auch

bloß Ersatz- oder Verschleißteile. Entsprechendes gilt, wenn ein Austausch erfolgt, ohne dass dieser für die Qualitätserreichung erforderlich ist.

- (7) Bezüglich der Mangelbehebung ist der Auftragnehmer verpflichtet, mit uns das Einvernehmen zu suchen. Art und Weise der Behebung ist vor Beginn der Behebung mit uns abzustimmen. Erfolgt über den Beginn oder Zeitraum der Behebung keine Einigung, so ist die Behebung innerhalb angemessener Frist zu beginnen und durchzuführen.

Aus betrieblichen oder betriebswirtschaftlichen Gründen dürfen wir auf den zeitlichen Ablauf der Behebungsmaßnahmen Einfluss nehmen. Sofern wir einvernehmlich den voraussichtlichen Zeitaufwand für die Behebung des jeweiligen Mangels festgehalten haben (vgl. § 23 Abs. 5) ist dieser die Richtschnur für die Dauer der Mangelbehebung.

- (8) Erhöht oder vermindert sich durch die Mangelbehebung die von der Anlage ausgehende Gefahr oder die Gefahr der Beschädigung der Anlage selbst (z.B. durch neu eingebaute Teile), so hat uns der Auftragnehmer darauf schriftlich aufmerksam zu machen.

- (9) Erfüllungsort für die Mangelbeseitigung ist der Standort der Anlage. Für Arbeiten zwecks Mangelbeseitigung können wir nicht immer dieselben Rahmenbedingungen wie bei der Erstmontage gewähren. Erschwernisse treffen den Auftragnehmer, wie alle sonstigen Kosten der Mangelbeseitigung (siehe auch Abs. 19).

- (10) Verweigert der Auftragnehmer die Mangelbehebung oder führt er sie innerhalb einer ihm gesetzten oder auch bloß gewährten angemessenen Frist nicht durch, so dürfen wir eine Ersatzvornahme auf seine Kosten durchführen bzw. durchführen lassen. Bezüglich einer Vertragsstrafe wird auf § 29 verwiesen.

Unabhängig von einer Fristsetzung bzw. Gewährung steht der Kostenersatzanspruch auch zu, wenn zur Abwendung eines bedeutenden Nachteiles der Mangel in kurzer (bzw. kürzester) Zeit behoben werden muss und der Auftragnehmer in dieser Zeit den Mangel nicht beheben kann. Gleiches gilt, wenn uns aus anderen Gründen die Mangelbeseitigung durch den Auftragnehmer unzumutbar ist. Die sonstigen Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen des Auftragnehmers bleiben uneingeschränkt aufrecht.

- (11) Ist der Mangel unbehebbar, so steht uns auch eine Preisminderung zu. Als unbehebbar können wir den Mangel auch in den Fällen des Abs. 10 behandeln. Ein Mangel gilt z.B. auch dann als unbehebbar, wenn seine Behebung aus terminlichen Gründen für uns unzumutbar ist. Wir werden in Zweifelsfragen über eine Mangelbehebbarkeit mit dem Auftragnehmer das Einvernehmen suchen. Gelingt innerhalb angemessener Zeit keine Einigung, so können wir die Frage nach billigem Ermessen entscheiden.

- (12) Bezüglich der Preisminderung ist § 12 Abs. 6 ABB sinngemäß anzuwenden. Es ist zunächst von der betroffenen Leistungsposition (bzw. dem betroffenen Anlagenteil) auszugehen.

- (13) Auf die subsidiäre Geltung der §§ 12 Abs. 3 bis 7 und 13 unserer ABB wird besonders verwiesen.

- (14) Unbeschadet der uns von Gesetzes wegen und der uns sonst aufgrund dieses Vertrages gegebenen Wandlungs- und Rücktrittsrechte, steht uns das Rücktrittsrecht vom gesamten Vertrag jedenfalls zu, wenn:

1. der Auftragnehmer einen wesentlichen behebbaren Mangel der gesamten Anlage oder eines wesentlichen Teils derselben trotz Rücktrittsdrohung und Setzung bzw. Gewährung einer Nachfrist innerhalb

einer angemessenen Nachfrist nicht behebt oder wenn

2. dem Auftragnehmer die Behebung eines wesentlichen Mangels der gesamten Anlage oder eines wesentlichen Teils derselben nicht gelingt.

Mit einem wesentlichen Mangel ist die Anlage behaftet, wenn, gemessen an der geschuldeten Qualität, insbesondere der Betriebstauglichkeit, der ordentliche Gebrauch der Anlage oder eines wesentlichen Teils derselben verhindert oder doch erheblich erschwert wird.

- (15) Auch im Fall der Auflösung des Vertrages oder des von uns verlangten Austausches der Anlage durch den Auftragnehmer hat uns dieser die beanstandete Anlage auf unseren Wunsch hin weiter, und zwar kostenlos bis zur Übernahme (vgl. § 23) der Ersatzanlage, zur Verfügung zu stellen. Die beanstandete Anlage ist bis zu jenem Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen, ab dem wir auf Grund sorgfältigen Bemühens eine Ersatzanlage von einem Dritten übernehmen können bzw. ab dem wir die vom Auftragnehmer zu leistende Ersatzanlage übernehmen.

- (15a) In den Fällen, in denen wir den Vertrag bloß teilweise auflösen, werden die bereits gänzlich oder teilweise erbrachten, von der Vertragsauflösung nicht betroffenen Leistungen, – soweit sie zumindest teilweise dem Geschuldeten entsprechen – nach den dafür im Vertrag vereinbarten Preisen vergütet. Dies allerdings nur, soweit sie – gemessen am gegenständlichen Vertrag – für uns einen Wert haben. Die Ermittlung der bereits erbrachten Leistungen erfolgt einvernehmlich. Mangels Einigung trifft die Beweislast für das Ausmaß der erfolgten Leistungen bzw. Leistungsteile den Auftragnehmer. Zweifelsfragen über deren Ausmaß entscheiden wir nach billigem Ermessen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für jene Teile der Leistung, bezüglich derer wir den Vertrag aufgelöst haben, die aber trotz Auflösung des Vertrages wegen Unmöglichkeit oder Untunlichkeit der Rückabwicklung bei uns verbleiben. Wir werden zunächst eine einvernehmliche Regelung mit dem Auftragnehmer suchen. Die Ansprüche werden 3 Monate nach der Auflösung des Vertrages fällig.

Dieser Absatz nimmt uns insbesondere nicht das Recht, die Beseitigung von Bauten, Einbauten und sonstigen Gegenständen usw. zu verlangen, bezüglich derer wir den Vertrag aufgelöst haben.

- (15b) Abs. 15a gilt sinngemäß, wenn wir den gesamten Vertrag auflösen und die Leistung oder Teile der Leistung wegen Unmöglichkeit oder Untunlichkeit der Rückabwicklung bei uns verbleiben.

- (16) Wir können insbesondere auch den Austausch von Teilen der Anlage verlangen (vgl. Abs. 6) und die Rücknahme von Teilen, Letzteres mit der Folge der Preisminderung, verlangen.

- (17) Nach der Mangelbehebung hat, soweit dies die Sache erfordert, eine neuerliche Inbetriebnahme und/oder ein neuerlicher Probetrieb stattzufinden. Die Bestimmungen der §§ 19 und 21 gelten sinngemäß. Einen Zweifel über das sachliche Erfordernis obiger Maßnahmen entscheiden wir nach billigem Ermessen.

- (18) Nach der Mangelbehebung hat der Auftragnehmer einen Abschlussbericht vorzulegen. Der Bericht hat den Mangel, dessen Ursache sowie die Art und Weise der Behebung zu dokumentieren. Die Dokumentation (im Sinne des § 5) ist erforderlichenfalls zwecks Vervollständigung zu aktualisieren.

- (19) Sämtliche mit einer Mangelbehebung (insbesondere

auch mit einem Austausch der gesamten Anlage) verbundenen, einschließlich der durch die Einschaltung Dritter entstehenden Kosten, hat der Auftragnehmer zu tragen, und zwar unabhängig davon, ob er oder erforderlichenfalls wir die Dritten heranziehen. Auch die Gefahr von Transporten sowie der Ortsveränderung geht zu Lasten des Auftragnehmers. Zu Lasten des Auftragnehmers gehen auch alle mit der Beseitigung der Anlage (ihrer Teile) entstehenden Kosten sowie die Kosten der Wiederherstellung des vorigen Zustandes.

- (20) Wir behalten uns vor, vor Ablauf der für die Geltendmachung der Mängel maßgeblichen Fristen die Anlage oder Teile derselben auf ihre etwaige Mangelhaftigkeit hin zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Der Auftragnehmer hat auf unser Verlangen hin an der Überprüfung teilzunehmen. Ergibt die durchgeführte Überprüfung einen Mangel, für den der Auftragnehmer einzustehen hat, so hat er die zur Auffindung des Mangels erforderlichen Kosten zu tragen.
- (21) Allein wegen einer von uns getroffenen Anordnung wird der Auftragnehmer von der Haftung nicht frei.
- (22) Auch nach Übernahme der Anlage haftet der Auftragnehmer für Fehler und Beschädigungen der Anlage, die infolge Fehlerhaftigkeit (insbesondere Unrichtigkeit, Unvollständigkeit oder mangelhafter Verständlichkeit) der Betriebs- und Wartungsvorschriften oder infolge mangelhafter Einschulung unseres Bedienungs- und Wartungspersonals entstehen. Solche Fehler und Beschädigungen sind als Mängel zu betrachten, für die nach den Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen einzustehen ist.

Die Beweislast für die Ursächlichkeit ungenügender Einschulung oder fehlerhafter Betriebs- und Wartungsvorschriften trifft uns. Etwaige Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 26 entfällt (siehe § 1 Abs. 8)

§ 27 Reserve(Ersatz)teile

- (1) Der Auftragnehmer garantiert, in der Lage zu sein, alle Reserve(Ersatz)teile, die für die Anlage benötigt werden, gerechnet ab Übernahme, mindestens 10 Jahre lang sachgemäß konserviert sowie ordnungsgemäß verpackt und rechtzeitig liefern zu können.
- (2) Werden Teile der Anlage im Rahmen der Mangelbehebung geändert oder durch andersartige Teile ersetzt, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die von uns bereits erworbenen Reserve(Ersatz)teile auf seine Kosten erforderlichenfalls zu ändern oder auszuwechseln. Entsprechendes gilt, wenn nach Ablauf von Gewährleistung oder/und Garantie innerhalb obiger Zehn-Jahres-Frist (Abs. 1) der Auftragnehmer Anlagenteile geändert oder durch andersartige ersetzt hat oder, wenn derartige Maßnahmen durch uns oder Dritte auf Grund von Umständen gesetzt werden, die auf Seiten des Auftragnehmers liegen, insbesondere weil der Auftragnehmer die im Sinne des Abs. 1 geschuldeten Reserve(Ersatz)teile nicht leistet.
- (3) Für vom Auftragnehmer geleistete Reserve(Ersatz)teile beginnt die Garantiezeit ab dem Einbau zu laufen. Die Garantiezeit ist mit jener Zeit ident, die nach dem ursprünglichen Auftrag für derartige Teile vereinbart worden ist (z.B. drei Jahre; vergleiche § 25 Abs. 2).

§ 28 Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer garantiert uns, dass seine Leistung nicht mit Schutzrechten Dritter (insbesondere Patentrechten) belastet ist und dass im Zusammenhang mit der zu leistenden Anlage, insbesondere mit deren Benützung, keine Schutzrechte Dritter (insbesondere keine Patentrechte) verletzt werden. Erforderliche Regelungen mit den Inhabern der Schutzrechte hat er selbst vorzunehmen. Etwaige Lizenzgebühren und die Folgen der Verletzung von Schutzrechten hat der Auftragnehmer zu tragen. Insbesondere hat er uns klag und schadlos zu halten.

§ 29 Vertragsstrafe / Schadenersatz / Versicherungspflicht

- (1) Hält der Auftragnehmer die für ihn verbindlichen Fristen, Zwischen- oder Endtermine nicht ein, so haben wir das Recht auf eine jeweilige Vertragsstrafe - sofern nichts anderes vereinbart ist - in Höhe von 1 % für jede begonnene Woche bis zum Betrag von 5 % des vereinbarten Gesamtpreises, d.h. des Bestellpreises (mangels Preisvereinbarung ist bei Vertragswirksamkeit von einem angemessenen [§ 1152 ABGB und § 354 UGB], bei Kaufverträgen - sofern nicht ohnehin § 354 UGB anzuwenden ist - von einem billigen Preis auszugehen). Lösen wir den Vertrag berechtigterweise infolge irgendeiner Leistungsstörung auf, so beträgt die Vertragsstrafe 5 %.

Ist der Auftragnehmer mit der Behebung eines wesentlichen Mangels (§ 25 Abs. 14) in Verzug (§ 25 Abs. 7), so gelten obige Bestimmungen sinngemäß.

- (2) Vertragsstrafen für das Fehlen einer bestimmten Eigenschaft (z.B. Wirkungsgrad, die Leistung, Verfügbarkeit, Zuverlässigkeit) werden besonderen Vereinbarungen vorbehalten. Abs. 1 wird durch derartige Vereinbarungen nicht berührt, es wäre denn Gegenteiliges abgemacht.
- (3) Jegliche Vertragsstrafe gebührt unabhängig davon, ob uns ein Schaden entstanden ist. Die Vereinbarung oder Geltendmachung einer Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung eines ihren Betrag übersteigenden Schadens nicht aus.

Auch wenn die Schadenersatzpflicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraussetzt, können wir die Vertragsstrafe selbst bei Nichtvorliegen dieser Verschuldensgrade beanspruchen.

Die Bestimmung des § 1336 Abs. 2 ABGB über das richterliche Mäßigungsrecht ist nicht anzuwenden. Bei Verträgen mit Auslandsbeziehung ist § 348 des deutschen Handelsgesetzbuches anzuwenden. Die Vertragsparteien treffen hiermit diesbezüglich eine Teilrechtswahl. Im Übrigen gilt österreichisches Recht (§ 22 ABB). Nach § 348 des deutschen HGB besteht kein Mäßigungsrecht.

Schadenersatz kann auch an Stelle der Geltendmachung einer Vertragsstrafe verlangt werden.

- (4) Wir dürfen eine Vertragsstrafe auch gegen Teilrechnungen aufrechnen. Zu diesem Zweck können wir auch einen bereits aufgelaufenen Teil der Vertragsstrafe fällig stellen (z.B. für die erste Woche und die bereits begonnene zweite Woche). Sofern wir die Vertragsstrafe im Aufrechnungswege zu Unrecht abgezogen haben, darf uns der Auftragnehmer für die verspätete Zahlung Verzugszinsen gemäß § 16a ABB verrechnen.
- (5) Außer dem Ersatz aller sonstigen Schäden steht auch der Ersatz von Mangelschäden zu. Zur Geltendmachung von Mangelschäden müssen wir dem Auftrag-

nehmer in jenen Fällen keine Gelegenheit zur Mangelbeseitigung (Austausch, Verbesserung) geben, in denen wir ihm diese auch aus dem Titel der Gewährleistung nach unseren Geschäftsbedingungen und dem Gesetz nicht geben müssen.

- (6) Unsere Schadenersatzansprüche sind betragsmäßig nicht begrenzt. Schadenersatz wegen Produktionsausfalles und der Ersatz des entgangenen Gewinnes gebühren nur bei grober Fahrlässigkeit und Schädigungsvorsatz. Schadenersatzansprüche können ohne irgendwelche sonstigen Voraussetzungen innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen geltend gemacht werden.

Allein wegen einer von uns getroffenen Anordnung wird der Auftragnehmer von der Haftung nicht frei.

- (7) Sofern in Einzelvereinbarungen und den anzuwendenden Geschäftsbedingungen nichts Gegenteiliges enthalten ist, gelten die gesetzlichen Beweislastregeln.
- (8) Die Beweislastverteilung nach § 1298 ABGB gilt für die gesamte Verjährungszeit.
- (9) Bezüglich etwaiger Schadenersatzpflichten auf welchem Rechtsgrund auch immer beruhend (Gesetz, Vertrag etc.) hat der Auftragnehmer die erforderlichen angemessenen einschlägigen Versicherungen auf seine Kosten abzuschließen. Der Versicherungsschutz muss bereits zum Zeitpunkt der Aufnahme der Arbeiten bestehen (vgl § 2 Abs. 3), und mindestens bis zur Übernahme (§ 23) andauern und eine darüber hinausgehende Nachhaftungsklausel für die Dauer von 2 Jahren enthalten. Der Versicherungsschutz muss im gleichen Ausmaß auch für die Gefahren einer Mangelbeseitigung gegeben sein. Dies ohne Rücksicht darauf, aus welchem Rechtsgrund (z.B. Gewährleistung, Garantie, § 933a ABGB) der Auftragnehmer dazu verpflichtet ist. Sofern er zum Zeitpunkt der vorzunehmenden Arbeiten nicht ohnehin besteht, ist der Versicherungsschutz erneut herzustellen.

Der Versicherungsschutz hat auch die Schadenersatzverpflichtungen seiner Subunternehmer zu umfassen.

Auf Verlangen hat uns der Auftragnehmer die Versicherungsverträge vorzulegen. Hiermit erteilt er uns auch die unwiderrufliche Vollmacht, mit dem Versicherer bezüglich der Deckung Rücksprache zu halten.

Wir sind bei unzureichender Deckung berechtigt, eine adäquate Versicherung auf seine Kosten abzuschließen.9) Ein etwaiger Selbstbehalt geht in allen Fällen zu seinen Lasten.

Zu sonstigen Versicherungspflichten siehe § 24.

§ 29a Verträge mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter

- (1) Sofern dieser Vertrag nicht ohnehin von der Energie AG Oberösterreich geschlossen wird, ist er auch ein Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten der Energie AG Oberösterreich.
- (2) Wird der Vertrag nicht vom Betreiber der Anlage geschlossen, so ist der Vertrag in jedem Fall auch ein Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten jener Konzerngesellschaft der Energie AG, die die Anlage betreibt.
- (3) Auf die Verträge mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter gemäß § 15 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 (gegenseitige Behinderung) wird hiermit besonders verwiesen.

§ 30 Preise / Kostenüberwälzungen

- (1) Der Preis ist ein Pauschalpreis. Mit ihm wird die Leistung der gesamten Anlage abgegolten (siehe insbesondere § 18). Der Preis ist ein Festpreis, d.h. er ist unveränderlich. Er ist daher insbesondere keinen wie immer gearteten Lohn- oder Materialpreisänderungen unterworfen. Gegenteilige Preisvereinbarungen (z.B. Einzelpreis, gleitender Preis, Preis nach Aufmaß, Preis pro Einheit) können getroffen werden. Solche Vereinbarungen hat der Auftragnehmer zu beweisen. Werden neben der Gesamtleistung einzelne Leistungen mit gesonderten Preisen vereinbart oder wird überhaupt die Abgeltung einzelner Leistungen vereinbart, so gelten obige Bestimmungen sinngemäß. Siehe auch § 18 Abs. 1.
- (2) Mit dem Pauschalpreis und etwaigen vereinbarten Einzelpreisen (Abs.1) sind insbesondere abgegolten: die Kosten für sämtliche Planungs- und Projektierungsarbeiten sowie für alle zu erstellenden Dokumentationen (wie z.B. Pläne, Konstruktionszeichnungen, Prinzipschaltbilder, Betriebs-, Wartungs- und Reparaturvorschriften, Berechnungen); die Kosten für Transport, Ladetätigkeit, Verpackung (§ 8); Montagestelleneinrichtung und Räumung (§ 12); Montage (§ 13); Gefahrenverhütung und Gesundheitsschutz (§ 2); Überprüfung; Inbetriebnahme (§ 19); Optimierung der Anlage (§ 19 Abs. 1); einen geschuldeten Probebetrieb (§ 21); eine geschuldete Einschulung z.B. im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme (§ 20) oder einem Probebetrieb (§ 21); die Übernahme (§ 23).
- (3) Insbesondere dürfen Lohnkosten, Lohnnebenkosten und beliebige andere Kosten nicht besonders verrechnet werden, sofern nicht Bestimmungen der für den Vertrag geltenden Geschäftsbedingungen oder besondere Vereinbarungen Gegenteiliges vorsehen. Zu den nicht besonders verrechenbaren Kosten zählen insbesondere Wege-, Trennungs- und Nächtigungsgelder, Erschweris-, Schmutz- und Überstundenzuschläge, Vergütungen für Heimfahrten, An- und Rückreisekosten, Kosten für Anmarschzeiten usw.
- (4) Vorgeschriebene Qualitätsnachweise hat der Auftragnehmer auf seine Kosten zu erbringen.
- (5) Überhaupt dürfen Gestehungskosten und Aufwendungen für die geschuldete Anlage bzw. die einzelnen Leistungen über die Vereinbarung hinaus nicht verrechnet werden. Sie sind mit dem Pauschalpreis (bzw. etwa vereinbarten Einzelpreisen) abgegolten.
- (6) Nachtragsforderungen auf Preisberichtigungen bzw. Mehrforderungen z.B. wegen "Nichtauskommens" mit den Angebots- bzw. vereinbarten Preisen oder zufolge Anwendung anderer Ausführungs- bzw. Arbeitsmethoden als bei der Angebotslegung kalkuliert, werden nicht anerkannt; ebenso wenig z.B. Nachforderungen, welche darauf beruhen, dass der Auftragnehmer die örtlichen oder sonstige den Anlagenbau betreffenden Umstände verkannt oder die Ausschreibung bzw. den Vertrag missverstanden hat (vgl. auch § 1 Abs. 2 bis 5).
- (7) Sofern Preise nach Mengen (z.B. nach Aufmaß, nach Einheit) zu berechnen sind, berechtigt eine Über- oder Unterschreitung der im Leistungsverzeichnis des Auftrages angeführten Mengen nicht zu einer Erhöhung der vereinbarten Preise (Einheitspreis und dergleichen).
- Sofern Abrechnungen nach Mengen zu erfolgen haben, sind die Mengenermittlungen gemeinsam mit uns vorzunehmen.

§ 31 Zahlungsbedingungen / Haftrücklass

- (1) Rechnungen aller Art wie Abschlags(Teil)rechnungen (das sind Rechnungen zum Zweck der Erwirkung von Anzahlungen, Teilzahlungen und dergleichen [kurz: Abschlagszahlungen]), Regie-, Schluss- und Teilschlussrechnungen sind elektronisch an die in der Bestellung genannten E-Mailadresse zu senden. Die Rechnungsanschrift ist in der Fußzeile der Bestellung angeführt. Sie müssen mit allen erforderlichen Unterlagen, in prüffähiger Form belegt sein. Teilschlussrechnungen dürfen nur bei besonderer Vereinbarung gelegt werden. Außerdem sind sie auf unser Verlangen hin zu legen.
- (2) Vor Rechnungslegung sind Rechnungen inhaltlich mit uns abzustimmen. Unrichtige Rechnungen retournieren wir. Dadurch bedingte Zahlungsverzögerungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Siehe auch Abs. 6.
- (3) Die Rechnungslegung hat den einschlägigen Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu entsprechen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 16 ABB.
- (4) Von der Schlussrechnung (exklusive Ust.) behalten wir uns 10 % Haftungsrücklass ein. Basis der Berechnung ist der Abrechnungsbetrag für den gesamten Auftrag. Der Haftungsrücklass dient der Sicherstellung für Gewährleistung und Garantie sowie aller sonstigen Rechte wegen mangelhafter Leistung. Er ist unverzinslich. Grundsätzlich wird er, sofern im Einzelnen nichts anderes vereinbart wurde, für die Dauer der Garantiezeit (bzw. Gewährleistungsfrist) zuzüglich ein Jahr einbehalten. Der Fristenlauf beginnt mit der Übernahme (siehe § 23). Die Fristen sind unabhängig davon anzuwenden, ob wir aus dem Titel der Gewährleistung, der Garantie oder sonstigen Rechtstiteln Rechte wegen der Mangelhaftigkeit der Leistung geltend machen.

Mit der Auszahlung des Haftungsrücklasses oder der Nichtinanspruchnahme oder der Aufgabe einer für den Haftungsrücklass gegebenen Sicherheit begeben wir uns nicht an sich bestehender Rechte aus Gewährleistung, Garantie oder sonstiger Rechte wegen mangelhafter Leistung.

- (5) Die Einbehaltung des Haftungsrücklasses kann der Auftragnehmer durch eine Bankgarantie abwehren, die den Anforderungen des § 32 entspricht.
- (6) Abschlags(Teil)rechnungen, Regierechnungen und Schluss(Teil)rechnungen werden innerhalb von 30 Tagen beglichen. Der Fristenlauf beginnt mit Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Als ordnungsgemäß gilt eine Rechnung jedenfalls nur dann, wenn insbesondere alle zur ordnungsgemäßen Prüfung erforderlichen Unterlagen (vgl. Abs. 1) sowie die besonders vereinbarten Unterlagen beige-schlossen sind und nur Leistungen verrechnet werden, die erbracht worden sind. Stimmen Rechnungspositionen, insbesondere verrechnete Beträge nicht, so hat sie der Auftragnehmer zu berichtigen. In jedem Fall hat der Auftragnehmer zumindest die fehlerhaften Teile der Rechnung mit fehlerfreiem Inhalt, also in korrigierter Form, neu auszustellen. Korrigierte Rechnungen sind mit demselben Datum zu versehen wie die ursprüngliche Rechnung. War deren Datum unrichtig, so ist an dessen Stelle das Datum einzusetzen, das ursprünglich richtigerweise hätte eingesetzt werden müssen. Neu ausgestellte Rechnungen, haben den Vermerk „korrigiert“ oder einen anderen entsprechenden Vermerk aufzuweisen. Der Auftragnehmer hat von sich aus erforderliche Korrekturen vorzunehmen. Wir werden uns bemühen, entdeckte Korrekturerfordernisse spätestens eine Woche vor dem Fälligkeits(end)zeitpunkt dem Auftragnehmer anzuzeigen. Die Anweisung der Zahlung erfolgt unbeschadet des Abs. 2 innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Eingang der ordnungsgemäß korrigierten Rechnung,

jedoch nicht vor jener Fälligkeit, die gegeben gewesen wäre, wenn die Rechnung ursprünglich ordnungsgemäß eingelangt wäre. Auf Abs. 2 wird hiermit nochmals ausdrücklich verwiesen. Mittels Telefax übermittelte ordnungsgemäße Rechnungskorrekturen anerkennen wir, wenn die Übermittlung einwandfrei erfolgt.

§ 32 Haftungsrücklass / Bankgarantie

- (1) Die Einbehaltung des Haftungsrücklasses (§ 31 Abs. 5) kann der Auftragnehmer dadurch abwehren, dass er für den entsprechenden Betrag als Sicherstellung die Bankgarantie eines Kreditinstituts erbringt, das seine Niederlassung in Österreich hat. Die Bankgarantie muss die Bestimmung enthalten, dass die Auszahlung des Haftungsbetrages ungeachtet der Gültigkeit des zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrages und unter Verzicht auf jegliche Einwendungen und Einreden aus diesem Vertrag auf jederzeitiges Verlangen des Auftraggebers erfolgt, ohne dass es der Angabe eines Grundes seinerseits bedarf. Die Bankgarantie darf nicht auf ausländisches Recht verweisen. Es muss österreichisches Sachrecht auf sie anwendbar sein. Auch darf sie für Streitigkeiten aus der Bankgarantie oder im Zusammenhang mit ihr keinen ausländischen Gerichtsstand festsetzen. Es kann als Sicherstellung auch eine gleichwertige Bankgarantie eines Kreditinstitutes des Europäischen Wirtschaftsraumes erbracht werden. Auch sie muss in deutscher Sprache abgefasst sein und auf Euro lauten. Als gleichwertig betrachten wir insbesondere die Bankgarantie eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes, wenn sie nachstehende Bestimmungen enthält:

1. Die Auszahlung des Haftungsbetrages erfolgt ungeachtet der Gültigkeit des zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrages und unter Verzicht auf jegliche Einwendungen und Einreden aus diesem Vertrag auf jederzeitiges Verlangen des Auftraggebers, ohne dass es der Angabe eines Grundes seinerseits bedarf.
2. Auf alle mit der Bankgarantie in Zusammenhang stehenden privatrechtlichen Fragen ist österreichisches Recht anzuwenden. mit Ausnahme jener Bestimmungen, die auf nicht österreichisches Recht verweisen.
3. Gerichtsstand für diesbezügliche Streitigkeiten ist Linz.

- (2) Weitere Voraussetzung für die Gleichwertigkeit ist, dass das Recht der EU (z.B. EuGVVO), ein multilaterales Abkommen (z.B. LGVÜ) oder bilaterales Abkommen mit dem betreffenden Auslandsstaat die Vollstreckbarkeit österreichischer Gerichtsentscheidungen in Zivil- und Handelssachen in dem betreffenden Auslandsstaat vorsieht und uns die Rechtsverfolgung in diesem Staat nicht unmöglich oder unzumutbar ist. Wir sind berechtigt, in begründeten Fällen eine angebotene Sicherstellung zurückzuweisen.

Ob ein begründeter Fall vorliegt, entscheiden wir in billigem Ermessen. Zweifeln wir die ausreichende Güte der angebotenen Bankgarantie an, so hat uns der Auftragnehmer nachzuweisen, dass ausreichende Güte gegeben ist. Insbesondere hat er auf unser Verlangen auch nachzuweisen, dass das betreffende Bankinstitut in der Europäischen Gemeinschaft zugelassen ist.

- (3) Droht die für einen Haftungsrücklass gegebene Bankgarantie abzulaufen, ehe der Haftungsfall zu bestehen aufgehört hat, so hat der Auftragnehmer eine Verlängerung der Bankgarantie zu erwirken. Die Verlängerung hat mindestens für jenen Zeitraum zu erfolgen, in dem

der Haftungsfall problemlos bereinigt werden kann. Sie hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass wir nicht Gefahr laufen, die Sicherung durch eine zureichende Bankgarantie zu verlieren. Die Bankgarantie muss noch mindestens für einen Zeitraum von 18 Monaten nach Übernahme der Reparatur bzw. des Austausches der gesamten Anlage bestehen. Im Verhältnis zum Auftragnehmer dürfen wir sie nur für jene Mängel abberufen, die innerhalb eines Jahres nach dieser Übernahme neuerlich auftreten.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, an Stelle der Verlängerung der Bankgarantie eine neue gleichwertige Bankgarantie zu erbringen. Die verlängerte bzw. die ersatzweise erhaltene Garantie erfasst im Verhältnis zum Auftragnehmer nur die Fälle für die sie verlängert bzw. ersatzweise gegeben wurde. Bei einer ersatzweise gegebenen Garantie gilt diese Einschränkung erst ab dem Zeitpunkt, ab dem die ursprüngliche Garantie abgelaufen ist bzw. abgelaufen wäre.

Erfüllt der Auftragnehmer seine Pflicht zur Verlängerung der Bankgarantie nicht und besorgt er auch keine gleichwertige Garantie, so sind wir ohne weitere zusätzliche Voraussetzungen auch dem Auftragnehmer gegenüber berechtigt, die Auszahlung des Haftungsbetrages zu begehren. Entsprechendes gilt, wenn während der Laufzeit der verlängerten oder der ersatzweise gegebenen Garantie der Haftungsfall nicht bereinigt wird.

Den abgerufenen Betrag haben wir dem Auftragnehmer in dem Ausmaß auszubezahlen, als infolge der Mangelbehebung durch ihn, der Grund den Betrag zu behalten, zu bestehen aufgehört hat. Den Betrag müssen wir nicht verzinsen, er wäre denn zu Unrecht abgerufen worden. Diesfalls stehen dem Auftragnehmer Zinsen im Ausmaß des § 16a ABB zu.

- (4) Die Bestimmungen des Abs. 3 schmälern die gegenüber dem Auftragnehmer aus welchem Grund auch immer gegebenen Rechte auf Abberufung der Bankgarantie in keiner Weise.

§ 33 Subauftragnehmer (Subunternehmer / Zulieferer) und deren Vormänner / Rücktrittsrechte / Schadenersatz

- (1) Subauftragnehmer (Subunternehmer, Zulieferer) und deren Vormänner sind als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers zu betrachten. Im Übrigen wird auf § 18 ABB verwiesen. Er ist sinngemäß anzuwenden.
- (2) Der Bieter hat uns im Angebot jene Subunternehmer bekanntzugeben, die er bei der Erfüllung des Auftrags einzusetzen beabsichtigt. Überdies hat er uns mitzuteilen, für welchen Teil bzw. Teile des Auftrags er den bzw. die Subunternehmer einzusetzen beabsichtigt. Dies gilt auch für verbundene Unternehmen, die er als Subunternehmer einsetzen möchte.

Zur Ausnahme von der Pflicht zur Bekanntgabe siehe Abs. 4. Erforderliche Subunternehmer - das sind Unternehmen, die für die Eignung des Bieters zwingend erforderlich sind - hat er uns jedenfalls zu nennen.

- (3) Der Bieter hat schon im Angebot jene Subunternehmer zu nennen, auf deren Kapazitäten er sich zum Nachweis seiner Eignung stützt. Er hat dem Angebot den Nachweis beizulegen, dass er über deren Kapazitäten tatsächlich verfügt. Weiters hat der Bieter schon im Angebot jene Subunternehmer mitzuteilen, die seine Subunternehmer einzusetzen beabsichtigen (= Sub-Subunternehmer) (siehe dazu aber Abs. 13). Entsprechendes gilt bezüglich deren Subunternehmer bis

zum Ende der Subunternehmerkette.

- (4) Sofern wir aus sachlichen Gründen in den Ausschreibungsunterlagen festlegen, dass nur für die von uns als wesentlich festgelegten Teile des Auftrages die Subunternehmer zu nennen sind, sind die einschlägigen Informationspflichten nur bezüglich dieser Subunternehmer gegeben. Erforderliche-Subunternehmer (zum Begriff siehe Abs. 2) hat er uns jedenfalls zu nennen.

Nicht wesentliche Teile des Auftrages sind insbesondere jene, deren Ausführung im Hinblick auf die vom Auftragnehmer geschuldete Qualität auch an einen Subunternehmer keine Anforderungen stellt, die über jene Fähigkeiten hinausgehen, die bei jenem Verkehrskreis gewöhnlich vorausgesetzt werden, dem der Subunternehmer, dessen Einsatz beabsichtigt ist, angehört. Dies betrifft insbesondere auch Arbeiten, die von einem durchschnittlichen Teilnehmer dieses Verkehrskreises routinemäßig ohne weiteres erledigt werden können. Weitere Voraussetzung für die Nichtwesentlichkeit ist, dass der Entgeltsanteil, der dem Auftragnehmer für den einschlägigen Auftragsteil gebührt, nicht mehr als 10% der Auftragssumme (ohne USt) beträgt. Sollen an ein und denselben Subauftragnehmer mehrere solche Auftragsteile vergeben werden, so darf die Summe dieser Auftragsteile diese Grenze nicht übersteigen. Dies gilt auch für eine Arbeitsgemeinschaft, die den Teil ausführen soll.

- (5) Nach Zuschlagserteilung hat uns der Auftragnehmer jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers bekannt zu geben. Deren Einsatz darf nur nach unserer vorherigen Zustimmung erfolgen. Zustimmung oder Ablehnung (siehe Abs. 8) werden unverzüglich erfolgen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn wir den Subunternehmer nicht binnen zwei Wochen - gerechnet ab dem Einlangen der Mitteilung bei uns - abgelehnt haben (= Zustimmungsfiktion). Vorstehendes gilt für die gesamte Subunternehmerkette (siehe Abs. 3). Es gilt auch, wenn ein schon im Angebot genannter Subunternehmer nachträglich für Teile des Auftrages eingesetzt werden soll, für die er im Angebot nicht nominiert worden ist. Für die Fälle, in denen der Auftragnehmer Subunternehmer nicht einsetzen darf, gilt die Zustimmungsfiktion nicht. Dies betrifft insbesondere den Fall, in dem wir dem Auftragnehmer vorschreiben, dass er bestimmte kritische Aufgaben selbst ausführen muss (siehe Abs. 13).

Die nachträgliche Nominierung erforderlicher Subunternehmer (zum Begriff siehe Abs. 2) ist grundsätzlich unzulässig.

- (6) Der Bieter hat schon seinem Angebot Erklärungen beizulegen, in denen sich die Subunternehmer (einschließlich der Subunternehmer einer Subunternehmerkette) verpflichten, die nach Zuschlagserteilung erforderlichen Mitteilungen bezüglich eines Subunternehmerwechsels oder der Hinzuziehung eines im Angebot nicht genannten Subunternehmers zu machen. Auch der Bieter hat dem Angebot eine besondere Verpflichtungserklärung beizulegen. Dies obwohl sich die einschlägige Verpflichtung unseres Erachtens schon aus der Unterfertigung dieser Geschäftsbedingungen bei Angebotsabgabe ergibt.

Zu Rücktrittsrechten wegen der Verletzung der die Subunternehmer betreffenden Mitteilungspflichten siehe Abs. 18.

- (7) Der Bieter hat uns im Angebot jene Zulieferer zu nennen, deren Leistungen für das Gelingen der von ihm geschuldeten Leistung von erheblicher Bedeutung sind. Die Zulieferer sind auch dann zu nennen, wenn der Bieter bzw. Auftragnehmer die Materialien oder

sonstigen Teile, der von ihm zu erbringenden Leistung bereits auf Lager hat. Der Bieter bzw. Auftragnehmer hat uns jedenfalls die Zulieferer jener Materialien oder sonstigen Teile schriftlich bekanntzugeben, für die wir die Bekanntgabe anfordern.

- (8) Die erforderliche Zustimmung zum Einsatz von Subauftragnehmern (Subunternehmer und Zulieferer) dürfen wir nur aus sachlichen Gründen verweigern, so z.B. wenn der Bieter bzw. Auftragnehmer keine ausreichenden Referenzen vorlegt oder er unzureichende Unterlagen über den (die) Subauftragnehmer vorlegt oder wenn der Subauftragnehmer seinen Sitz in einem Krisengebiet hat und dies die rechtzeitige oder sonst ordnungsgemäße Leistung des Auftragnehmers gefährden kann oder wenn durch die Subvergabe eine Überzahl an Subaufträgen zustande käme. Die Anzahl der Subvergaben und der Subauftragnehmer ist aus Standardisierungsgründen zu minimieren.
- (9) Der Bieter bzw. Auftragnehmer ist verpflichtet, die Unterlagen (insbesondere Zertifikate) vorzulegen, die für die Beurteilung von in Aussicht genommenen Subauftragnehmern (Subunternehmer und Zulieferer) erforderlich sind.
- (10) Kann der Bieter bzw. Auftragnehmer keine zweifelsfreien Unterlagen über die finanziellen und wirtschaftlichen oder technischen Fähigkeiten von in Aussicht genommenen Subauftragnehmern (Subunternehmer und Zulieferer) vorlegen, können wir diese auditieren. Die angemessenen Kosten der Auditierung hat der Bieter bzw. Auftragnehmer zu tragen.
- (11) Der Auftragnehmer hat uns nach Zuschlagserteilung beabsichtigte Subvergaben einschließlich beabsichtigter Subvergaben innerhalb einer Subunternehmerkette (siehe Abs. 3) so rechtzeitig bekanntzugeben, dass deren Ablehnung unsererseits und eine infolgedessen erforderliche Vergabe an einen anderen Subauftragnehmer zu keinen Terminverschiebungen (vgl. § 7) führen. Die Bestimmung gilt entsprechend für Fälle, in denen zwischen Zugang des Angebots und Zuschlagserteilung noch andere oder zusätzliche Subunternehmer nominiert werden dürfen.
- (12) Die Ablehnung einer Subvergabe (einschließlich der in einer Subunternehmerkette) gibt dem Auftragnehmer kein Recht auf eine Entgeltserhöhung. Führt jedoch eine unberechtigte Ablehnung zu einer unvermeidbaren erheblichen Kostenerhöhung auf Auftragnehmerseite, so ist § 7 Abs. 11 bis 15 sinngemäß anzuwenden. Ob die Ablehnung unberechtigt ist, bestimmt sich nach den vorstehenden Absätzen. Dieser Absatz gilt sinngemäß bezüglich jener Zulieferer, die uns der Auftragnehmer zu nennen hat (Abs. 7).
- (13) Sofern wir in der Ausschreibung festlegen, dass der Auftragnehmer bestimmte kritische Aufgaben selbst durchzuführen hat, darf er für diese Aufgaben keine Subunternehmer einsetzen. Verbundene Unternehmen darf er jedoch einsetzen, falls wir diese nicht aus sachlichen Gründen (siehe Abs. 8) ablehnen. Entsprechendes gilt, wenn auf Grund der Ausschreibung bei Vorliegen einer Arbeits- oder Bietergemeinschaft bestimmte kritische Aufgaben von einem Mitglied dieser Gemeinschaft ausgeführt werden müssen. Das verbundene Unternehmen muss in diesen Fällen die kritischen Aufgaben selbst durchführen. Der Begriff des verbundenen Unternehmens ist nach dem Bundesvergaberecht zu beurteilen.
- (14) Subunternehmer müssen jene Qualifikationen eindeutig erfüllen, die die Ausführung jener Teile der Leistung erfordert, die der Subunternehmer ausführen soll. In diesem Zusammenhang ist insbesondere unseren Spezifikationen genügend Rechnung zu tragen. Falls wir in

der Ausschreibung besondere Anforderungen an die auszuführenden Arbeiten oder Arbeitsvorgänge stellen, muss der Subunternehmer diesen voll entsprechen, soweit es um den für ihn auszuführenden Leistungsteil geht. Insbesondere muss er den im Auftrag bezüglich der Arbeiten und Arbeitsvorgänge konkret umschriebenen qualitativen Anforderungen genügen. Entsprechendes gilt für eine Subunternehmerkette.

Der Bieter bzw. Auftragnehmer hat seine Subunternehmer dazu zu verpflichten, dass sie ihrerseits nur Subunternehmer (= Sub-Subunternehmer) einsetzen, die die einschlägigen Anforderungen erfüllen. Es steht dem Bieter bzw. Auftragnehmer - sofern er nicht selbst den Vergabevorschriften des Bundesvergaberechts unterliegt - jedoch nach Belieben frei, stattdessen seinem Subunternehmer den Einsatz von weiteren Subunternehmern (= Sub-Subunternehmern) vertraglich zu untersagen.

- (15) Eine Subvergabe nach Zuschlagserteilung (nachträgliche Subvergabe, ob Subunternehmerwechsel oder Hinzuziehung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers) kommt nur in Frage, wenn der Nominierte zumindest jene Voraussetzungen erfüllt, die beim Zuschlag für die auszuführende Leistung maßgeblich war. Der Nominierte muss mindestens jenen Anforderungen entsprechen, denen derjenige (bezüglich der zu verrichtenden Arbeiten) zu entsprechen hat, an dessen Stelle der Nominierte die Leistung ausführen soll.

Besitzt letzterer darüber hinausgehende Qualitäten, die für die Durchführung des Auftrages von erheblicher Bedeutung sind, so sind diese maßgebend. Bezüglich der Qualifikation spielt es keine Rolle, ob der Nominierte an die Stelle eines anderen Subunternehmers treten soll oder Aufgaben durchführen soll, die auf Grund des Zuschlags der Auftragnehmer durchführen sollte.

Alle nicht sachlich gerechtfertigten Nachnominierungen haben zu unterbleiben. Unsachlich ist eine Nachnominierung insbesondere dann, wenn sie ohne objektiven, sachlich nachvollziehbaren Grund erfolgt.

Keinesfalls darf der Auftragnehmer nachträgliche Subvergaben anstreben, die uns im Vergleich zur Lage beim Zuschlag schlechter stellen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Bestbieterprinzip. Wir dürfen eine Subvergabe auch aus beliebigen anderen sachlichen Gründen (siehe Abs. 8) ablehnen. Soweit schon nach der Ausschreibung eine Subvergabe unzulässig ist, darf sie auch nachträglich nicht erfolgen. - Zum Rücktrittsrecht siehe Abs. 18.

Zur prinzipiellen Unzulässigkeit der nachträglichen Nominierung erforderlicher Subunternehmer siehe Abs. 5.

- (16) Wir begeben uns dadurch, dass wir dem Einsatz bestimmter Subauftragnehmer (Subunternehmer und Zulieferer) oder Subsubauftragnehmer zustimmen, keiner wie immer gearteten Rechte, insbesondere nicht solcher, die die Rechtzeitigkeit oder geschuldete Qualität der Leistung des Auftragnehmers betreffen.
- (17) Der Auftragnehmer hat die Arbeiten seiner Subunternehmer zu koordinieren.
- (18) Verstößt der Bieter bzw. Auftragnehmer gegen die in diesem Paragraphen festgeschriebenen Mitteilungspflichten betreffend die Subunternehmer und deren Subunternehmer in einem schwerwiegenden Ausmaß, so sind wir berechtigt, den Vertrag zur Gänze aufzulösen. Das Rücktrittsrecht ist jedenfalls dann gegeben, wenn wir bei Kenntnis der fehlerhaften oder unterlassenen Mitteilung dem Auftragnehmer schon auf Grund

gesetzlicher Bestimmungen und/oder der Ausschreibung das Anbot hätten ausscheiden dürfen. Hat nach Zuschlagserteilung ein Subunternehmerwechsel oder die Heranziehung eines im Angebot nicht bekanntgegebenen Subunternehmers stattgefunden (siehe Abs. 5), so ist zu prüfen, ob das Anbot hätte ausgeschieden werden dürfen, wenn die Mitteilungspflicht schon im Vergabeverfahren verletzt worden wäre. Unser Rücktrittsrecht ist jedoch nicht auf Fälle beschränkt, in denen wir das Anbot hätten ausscheiden dürfen. Wir können statt vom gesamten Vertrag auch bloß von jenem Teil bzw. den Teilen der geschuldeten Leistung zurücktreten, der (die) vom schwerwiegenden Verstoß gegen die Meldepflicht betroffen ist (sind).

Das Vorstehende gilt sinngemäß, wenn der Bieter bzw. Auftragnehmer gegen die bezüglich der Zulieferer (Abs. 7) statuierten Mitteilungspflichten verstößt.

- (19) Stimmen wir einer Subvergabe nach Zuschlagserteilung berechtigter Weise (vgl. Abs. 8) nicht zu und ist infolgedessen der Auftragnehmer nicht in der Lage, den gesamten Auftrag im Wesentlichen auszuführen bzw. ordnungsgemäß auszuführen, so sind wir berechtigt, vom gesamten Vertrag zurückzutreten. Wir können statt vom gesamten Vertrag auch bloß von jenem Teil bzw. den Teilen der geschuldeten Leistung zurücktreten, die der Auftragnehmer nicht in der Lage ist entsprechend auszuführen. Ist die Ausführung des Vertrages nicht im Wesentlichen betroffen, so steht uns nur der Rücktritt von jenen Teilen zu, die der Auftragnehmer nicht im Stande ist auszuführen bzw. ordnungsgemäß auszuführen. Das Recht aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, wird durch die vorgehende Bestimmung nicht eingeschränkt.

Das Vorstehende gilt sinngemäß, wenn der Auftragnehmer infolge der Ablehnung eines Zulieferers (Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 8) den Auftrag nicht bzw. nicht ordnungsgemäß durchführen kann.

- (20) Bezüglich der Rückabwicklung einer Leistung aufgrund dieses Paragraphen ist § 25 Abs. 15a und 15b sinngemäß anzuwenden.

§ 34 Veröffentlichungen / Informationen Dritter / Betriebs- und Geschäftsgeheimnis

- (1) Wir behalten uns das Recht vor, Veröffentlichungen über die Anlage oder deren Teile vorzunehmen. Der Auftragnehmer, seine Subunternehmer und seine Unterpunternehmer dürfen dies nur nach unserer schriftlichen Zustimmung. Die Vorgenannten dürfen ohne diese Zustimmung insbesondere auch weder Filme, Photographien, noch dergleichen zu Zwecken der Veröffentlichung (auch nicht zu Vorträgen) anfertigen. Ebenso wenig dürfen sie Dritten Auskünfte über die Anlage geben. Das Gleiche gilt für Auskünfte über unsere Anlagen, Einrichtungen und dergleichen, in die sie infolge der Leistung Einblick erhalten. Letzteres gilt insbesondere auch für widerrechtlich verschaffte Informationen.
- (2) Sind wir dem Auftragnehmer zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet, so dürfen wir dennoch Dritten Informationen geben, sofern dies im Behördenverkehr oder zum Betrieb, zur Wartung oder Reparatur des der Anlage und dergleichen erforderlich ist.

Dies gilt insbesondere, wenn wir infolge Leistungsstörung seitens des Auftragnehmers einen Dritten mit Arbeiten betrauen sowie nach Ablauf der Garantiezeit.

- (3) Auf § 20 ABB (Betriebs und Geschäftsgeheimnis) und § 21 ABB (Datenschutz) wird hiermit besonders verwiesen.

Anhang I
(Sicherheitsmanagement)

- (1) Die Sicherheit betreffende Betriebsanweisungen im Sinne des § 2 Abs. 11 sind:
1. BASI-001 Einsatz von Leitern im Bereich elektrischer Anlagen und Erdgasleitungsanlagen.
 2. BASI-002 Arbeiten in sauerstoffreduzierten Atmosphären
 3. BASI-003 Kettensägearbeiten im Arbeitskorb durch Sägeführer und Helfer
 4. BASI-004 Arbeiten mit asbesthaltigen Werkstoffen
 5. BASI-005 Stapler
 6. BASI-006 Lauf-, Bock- und Portalkräne
 7. BASI-007 LKW-Kräne
 8. BASI-008 Gerüste
 9. BASI-009 Fahrbare Gerüste
 10. BASI 010 Fahrbare Hubarbeitsbühnen
- (2) Der Text der in Abs. 1 angeführten Regelwerke ist unter folgendem Link abrufbar:
<https://powershare.energieag.at/index.php/s/8L3SwwHwmTtGaMA>
- (3) Zur maßgeblichen Fassung siehe § 1 Abs. 4. Nachträgliche Änderungen bringen wir dem Auftragnehmer zur Kenntnis. Er hat sie zu befolgen. Auf § 6 ABB wird verwiesen.

Mit den obigen Bedingungen einverstanden.

Der Auftragnehmer:

Datum

Unterschrift